

Braucht der öffentliche Dienst mehr Beamte?

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

vorgelegt von
Stephan Krauß
aus Colditz

Meißen, 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Vorwort	1
2 Berufsbeamtentum	2
3 Öffentlicher Dienst.....	5
4 Verfassungsrechtliche Grundlage.....	9
4.1 Artikel 33 Abs. 4 GG	9
4.2 hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums.....	11
5 Arten des Berufsbeamtentums	14
5.1 Beamtenverhältnis auf Widerruf	15
5.2 Beamtenverhältnis auf Probe	15
5.3 Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	16
5.4 Beamtenverhältnis auf Zeit	17
6 Warum gibt es heute noch Beamte?	18
7 Nachwuchsgewinnung	19
7.1 Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	19
7.2 Altersstruktur	20
7.3 Mangel an Beschäftigten.....	21
7.4 Attraktivitätskriterien.....	22
7.4.1 Arbeitsplatzsicherheit	22
7.4.2 Gehalt und mögliche Gehaltssteigerungen	25
7.5 Fazit Nachwuchsgewinnung	29
8 Mitarbeiterbindung.....	29
8.1 Alterssicherung	30
8.2 Karrieremöglichkeiten	34
8.3 Arbeitszeit und Mehrarbeit	35
8.4 Weitere Aspekte.....	36
8.5 Fazit Mitarbeiterbindung.....	37
9 Kostenvorteil	37
10 Sonstiges.....	38
11 Braucht der öffentliche Dienst mehr Beamte?	39
12 Nachwort.....	40
Anhang	IV
Literatur	X
Rechtsquellen	XVII
Eidesstattliche Versicherung	XX

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATV	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
AZV	Arbeitszeitverordnung
Az.	Aktenzeichen
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLV	Bundeslaufbahnverordnung
bzw.	beziehungsweise
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
S.	Seite
SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SGB VI	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch
u.a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil vom
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Verf.	Verfasser
z.B.	zum Beispiel

1 Vorwort

„Und als ich noch darüber nachdachte, wie ich mir mein Leben einrichten müsste, um Ruhe zu haben und etwas fürs Alter sparen zu können, war es Gottes Wille, mich zu erleuchten, und mir den rechten Weg und eine vorteilhafte Art zu zeigen. Und durch die Gunst, die Freunde und meine Herren mir dabei erwiesen, wurden alle meine bisher ertragenen Mühen und Leiden belohnt, indem ich das erwarb, wonach ich strebte. Das war eine Beamtenstellung; denn ich wusste wohl, dass es nur denen gut geht, die eine solche haben.“¹

Die Motivation für diese Bachelorarbeit basiert auf meinem eigenen Wunsch, Beamter zu werden. Den ersten großen Abschnitt meines Arbeitslebens verbrachte ich in einem beamtenähnlichen Verhältnis als Soldat auf Zeit. Im Anschluss daran entschied ich mich für ein Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen im Studiengang Sozialversicherung. Neben den Inhalten des Studiengangs erschien die Aussicht auf die Befähigung für die erste Einstiegsebene der höheren Laufbahn der Fachrichtung Gesundheit und Soziales verlockend. Das Studium selbst sowie die anschließend angebotenen Stellen bieten aus eigener Erfahrung, bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, keine Chance auf eine Verbeamtung.

Andere Regionalträger, wie die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, verbeamteten ihre Studenten nach erfolgreichem Abschluss des erforderlichen Studiengangs².

Daher stellte sich mir nicht nur die Frage, ob die Regionalträger als Dienstherrn für gleiche Tätigkeitsfelder unterschiedlichen Verfahrensweisen nachgehen dürfen, sondern insbesondere auch, ob der öffentliche Dienst mehr Beamte benötigt.

Die Erstellung dieser Arbeit erfolgte dann aber unter erschwerenden Begleitumständen. Aufgrund der „Corona-Pandemie“ schlossen sämtliche Kindertageseinrichtungen. Das Notbetreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen durfte mein zweijähriges Kind zunächst nicht wahrnehmen³. Auch meine Ehefrau konnte die Betreuung aus beruflichen

¹ Franz, 2013, S. 5; zitiert nach Anonymus, Das Leben des Lazarillo vom Tormes, 1554.

² Vgl. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nordbayern/DE/Karriere/Ausbildung-und-duales-Studium/Diplomverwaltungswirt/diplomverwaltungswirt_node.html#doc3f9f317f-633d-4597-b421-bfc156cb5c7dbodyText4.

³ Vgl. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4; siehe auch Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4.

Gründen nicht übernehmen. Daher erfolgte ein großer Teil der Bearbeitung der Bachelorarbeit parallel zur Kinderbetreuung.

2 Berufsbeamtentum

Dem deutschen Berufsbeamtentum liegt eine lange Tradition zugrunde. Dabei ist es, seit seiner Entstehung bis heute, in seinen Grundzügen unverändert geblieben.

Im mittelalterlichen Lehnswesen gibt es für das Berufsbeamtentum einen ersten Anhaltspunkt. Dabei gab es zwischen dem Landesherrn und den Bediensteten ein Lehensverhältnis. Charakterisierend für ein Lehensverhältnis war dabei bereits die Treuepflicht.⁴ Die Bediensteten verpflichteten sich zur Ableistung eines verbindlichen Dienstes. Im Gegenzug wurde ihnen Fürsorge und Schutz gewährt.⁵

Es folgte die Zeit des Absolutismus. Prägend dafür war die Bündelung der Staatsgewalt auf eine Person. Diese bedurfte jedoch zur Umsetzung von Regelungen und Reformen eines staatlichen Apparates, einer Verwaltung. So wurde ein jederzeit einsatzbereites Heer sowie ein „festbesoldete[r] Behördenapparat“⁶ eingeführt.⁷ Die Bediensteten waren vom Landesherrn wirtschaftlich abhängig.

König Friedrich Wilhelm I. herrschte von 1713 bis 1740 als König von Preußen. Während dieser Zeit entwickelte sich das Wesen eines Beamten. Ein Beamter, als Diener des Staates, stand zum einen für die Treue zum Monarchen bzw. Fürsten. Außerdem stand er fortan für „Tugenden wie volle Hingabe an den Beruf, Fleiß, Unbestechlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Genauigkeit. Das Beamtenverhältnis wurde durch einen einseitigen Hoheitsakt begründet und beendet“⁸. Ebenso wurde ein Prüfungserfordernis, als Zulassungskriterium für die Aufnahme des Dienstes als Beamter, eingeführt. Daher wird König Friedrich Wilhelm I. auch als „Vater des Berufsbeamtentums“ bezeichnet.⁹

Anschließend übernahm Friedrich II. (Friedrich „der Große“), Sohn von König Friedrich Wilhelm I., den Thron. Nicht nur er verstand sich als Staatsdiener, sondern unter ihm entwickelte sich das Treueverhältnis der Beamten weg vom Monarchen hin zum Staat. Somit wurden Beamte zu Staatsdienern.¹⁰

Es fanden Rechte und Pflichten der Beamten bereits im Teil II des preußischen allgemeinen Landrechts von 1794 (PrALR) Einzug. Demnach sind sie „außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam

⁴ Vgl. Baßlsperger, 2009, S. 1, Rn. 2.

⁵ Vgl. Grigoleit, Hebel, 2017, S. 1, Rn. 1.

⁶ Ebenda, S. 1, Rn. 1.

⁷ Vgl. Ebenda, S. 1, Rn. 1.

⁸ Juristischer Verlag Pognitz GmbH, 2015, S. 22.

⁹ Vgl. Ebenda, S. 22.

¹⁰ Vgl. Ebenda, S. 22.

schuldig“¹¹. Schon damals durfte einem Beamten ein Amt nur übertragen werden, wenn er ein notwendiges Qualifikationsniveau nachweisen konnte.¹² Auch konnten Diener des Staates nicht willkürlich abgesetzt werden.¹³

Elf Jahre später wurde im Jahr 1805 mit der „Bayerischen Hauptlandespragmatik“ über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener das erste eigenständige Gesetzbuch für Beamte entwickelt.¹⁴

1871 entstand das Deutsche Reich durch Inkrafttreten einer gemeinsamen Verfassung der Länder. Daraufhin wurde im Jahr 1873 das Reichsbeamtengesetz, zur Regelung der „Rechtsverhältnisse der Beamten im Reichsdienst (z.B. bei Post und Bahn)“¹⁵, erlassen. Die länderspezifischen Regelungen blieben davon unberührt.¹⁶

Das Berufsbeamtentum überstand auch die Novemberrevolution 1918 und den Wechsel von einer Monarchie in eine parlamentarische Demokratie.¹⁷ Denn durch die im Jahr 1919 beschlossene „Verfassung des Deutschen Reichs“ bzw. „Weimarer Reichsverfassung“ (WRV), wurden Rechte und Pflichten von Beamten festgehalten. Beamte wurden als „Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“¹⁸ gesehen. Jedem Staatsbürger sollte der gleiche Zugang zum Beamtenberuf gewährt werden.¹⁹ Außerdem erhielten Beamte grundsätzlich eine Anstellung auf Lebenszeit. Sie hatten Anspruch auf eine gesetzliche Regelung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Dabei sind die „wohlerworbenen Rechte der Beamten“²⁰ unverletzlich.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden tiefgreifende Änderungen an den Regelungen zum Berufsbeamtentum vorgenommen. War Beamten in der WRV noch „die Freiheit ihrer politischen Gesinnung“²¹ gesichert, so konnten sie nun auf Grundlage ihrer politischen Betätigung aus dem Dienst entlassen werden.²² Nach der WRV wurden „[a]lle Staatsbürger ohne Unterschied [...] nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer

¹¹ Teil II Titel 10 § 2 PrALR.

¹² Vgl. Teil II Titel 10 § 70 PrALR.

¹³ Vgl. Teil II Titel 6 § 171 PrALR.

¹⁴ Vgl. Grigoleit, Hebel, 2017, S. 1, Rn. 2.

¹⁵ Baßlsperger, 2009, S. 3, Rn. 7.

¹⁶ Vgl. Ebenda, S. 2 f., Rn. 7.

¹⁷ Vgl. Ebenda, S. 2, Rn. 3.

¹⁸ Art. 130 Abs. 1 WRV.

¹⁹ Vgl. Art. 128 Abs. 1 WRV.

²⁰ Art. 129 Abs. 1 WRV.

²¹ Art. 130 Abs. 2 WRV.

²² Vgl. § 4 S. 1 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern²³ zugelassen. Im Gegensatz dazu wurden im Nationalsozialismus Beamte in den Ruhestand versetzt, sofern sie nicht arischer Abstammung waren.²⁴

Nach dem Krieg und der deutschen Teilung wurden unterschiedliche Entscheidungen, bezüglich des Fortbestandes des Berufsbeamtentums, getroffen. In der Deutschen Demokratischen Republik wurde vollständig auf das Berufsbeamtentum verzichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich hingegen geeinigt, das Berufsbeamtentum beizubehalten.²⁵ Zunächst wollten die Alliierten die Abschaffung des Berufsbeamtentums. Nach deren Willen und nach den Verfassungen von Bremen, Hessen und Groß-Berlin sollte der öffentliche Dienst ein Dienstrecht auf arbeitsrechtlicher Grundlage einführen.²⁶ „Die Verfassungen aller süddeutschen Länder²⁷ garantierten dagegen das Berufsbeamtentum auch weiterhin.“²⁸ Diesem Spannungsfeld wird im Grundgesetz²⁹ (GG) Rechnung getragen. Der Parlamentarische Rat entschied sich dafür, das Berufsbeamtentum beizubehalten und eröffnete die Möglichkeit einer Anstellung von Arbeitnehmern auf arbeitsrechtlicher Grundlage.³⁰ Viele der entlassenen Beamten aus der Zeit des Nationalsozialismus wurden „entnazifiziert“. Um den Personalbedarf decken zu können, mussten diese teilweise wiedereingestellt werden.³¹

Mit dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ bzw. „Einigungsvertrag“ (EinigVtr) wurde festgelegt, dass die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in den fünf neuen Ländern wieder „(hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) [...] Beamten zu übertragen“³² ist. Einhergehend wurde damit das Beamtenrecht „Westdeutschlands“ auf die neuen Bundesländer übertragen.³³

In den darauffolgenden Jahren setzte im öffentlichen Dienst eine Welle von Privatisierungen ein.³⁴ Damit sollten Kosten reduziert und Schulden abgebaut werden.³⁵ So ist

²³ Art. 128 Abs. 1 WRV.

²⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 1. HS Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

²⁵ Vgl. Baßlspurger, 2009, S. 3, Rn. 10.

²⁶ Vgl. Uwe Tillmann, https://www.beamteninformationen.de/information/beamten__und_statusrecht/enstehung_und_entwicklung_des_beamtenrecht.

²⁷ Vgl. z.B. Art. 95 Abs. 1 S. 2 Verfassung des Freistaates Bayern, „Das Berufsbeamtentum wird grundsätzlich aufrechterhalten.“

²⁸ Uwe Tillmann, https://www.beamteninformationen.de/information/beamten__und_statusrecht/enstehung_und_entwicklung_des_beamtenrecht.

²⁹ Vgl. Art. 33 Abs. 4 GG.

³⁰ Vgl. Sodan, 2018, S. 374, Rn. 18.

³¹ Vgl. Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, 2015, S. 24.

³² Art. 20 Abs. 2 S. 1 EinigVtr.

³³ Art. 20 Abs. 2 S. 2 EinigVtr.

³⁴ Vgl. Groeger, 2010, S. 984, Rn. 93.

³⁵ Vgl. Ebenda, S. 1099, Rn. 1 f..

beispielsweise „aus der Bundesbahn im Westen und der Reichsbahn im Osten Deutschlands [...] zum Stichtag 1. Januar 1994 die privatrechtlich organisierte Deutsche Bahn AG“³⁶ geworden. Der Bund blieb allerdings alleiniger Eigentümer.³⁷ Ehemalige „Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden“³⁸.

Die „Deutsche Bundespost“ wurde ebenso privatisiert. Aus ihr sind letztlich drei Aktiengesellschaften Telekom, Postdienst und die Postbank hervorgegangen.³⁹ Beamte, welche ehemals bei der Deutschen Bundespost tätig waren, dürfen auch in den privaten Nachfolgeunternehmen „unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn“⁴⁰ beschäftigt werden. Dabei werden diesen Unternehmen Dienstherrnbefugnisse zugesprochen⁴¹.

3 Öffentlicher Dienst

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“⁴² Auch wenn der Begriff des öffentlichen Dienstes somit im Grundgesetz Erwähnung findet, lässt sich diesem jedoch keine Legaldefinition entnehmen.

Der Duden versteht unter öffentlich u.a. etwas der „Verwaltung eines Gemeinwesens betreffend[es]“.⁴³ Unter dem Wort Dienst wird u.a. ein „Tätigkeitsbereich (in einem öffentlichen Amt)“⁴⁴ verstanden.

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch jede Stelle einer Behörde wahrgenommen.⁴⁵ Es muss sich um „mit hinreichender organisatorischer Selbstständigkeit ausgestattete Einrichtungen, denen Auf-

³⁶ Dieter Nürnberger, https://www.deutschlandfunk.de/erfolgreiche-weichenstellung-die-privatisierung-der-bahn.724.de.html?dram:article_id=437197.

³⁷ Vgl. Ebenda, https://www.deutschlandfunk.de/erfolgreiche-weichenstellung-die-privatisierung-der-bahn.724.de.html?dram:article_id=437197.

³⁸ Art. 143a Abs. 1 GG.

³⁹ Vgl. Deutschland, 2009, S. 45 ff..

⁴⁰ Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG.

⁴¹ Vgl. Art. 143b Abs. 3 S. 2 GG.

⁴² Art. 33 Abs. 4 GG.

⁴³ Dudenredaktion, <https://www.duden.de/rechtschreibung/oeffentlich>.

⁴⁴ Dudenredaktion, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dienst>.

⁴⁵ Vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG.

gaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen sind“⁴⁶, handeln. „Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt [...] muss die erlassende Behörde erkennen lassen“⁴⁷. Das bedeutet, eine Behörde muss befugt sein, Verwaltungsakte⁴⁸ im eigenen Namen erlassen zu dürfen.⁴⁹

Auch Beliehene, also „natürliche oder juristische Personen des Privatrechts können Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und damit Behörde [...] sein“⁵⁰. Diese Aufgaben werden dem Beliehenen durch Gesetz übertragen.⁵¹ So ist beispielsweise ein Luftfahrzeugführer „als Beliehener für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des im Flug befindlichen Luftfahrzeugs“⁵² verantwortlich.

Weiterhin fraglich ist, ob jede Behörde dem öffentlichen Dienst zugehörig ist.

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und den von den wahlberechtigten Arbeitnehmern eines Betriebes gewählten Betriebsräten.⁵³ Ausgenommen sind explizit „Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“⁵⁴. Dieser Paragraph trägt die Überschrift „Öffentlicher Dienst“. Das bedeutet, dass das BetrVG nicht für den öffentlichen Dienst einschlägig ist. Für den öffentlichen Dienst findet auf Bundesebene das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) Anwendung⁵⁵ und auf Länderebene die jeweiligen länderspezifischen Personalvertretungsgesetze⁵⁶.

Es handelt sich beim öffentlichen Dienst um eine Tätigkeit bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts⁵⁷, also „Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“⁵⁸.

Da Beliehene keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, sind sie nicht dem öffentlichen Dienst zugehörig. Das bedeutet, eine Behörde ist nicht gleichzusetzen mit dem öffentlichen Dienst.

⁴⁶ Bundessozialgericht, Urte. v. 25. November 2010, Az.: B 3 KR 1/10 R, Rn. 14.

⁴⁷ § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

⁴⁸ Vgl. § 35 S.1 VwVfG.

⁴⁹ Vgl. Bundessozialgericht, Urte. V. 25. November 2010, Az.: B 3 KR 1/10 R, Rn. 14.

⁵⁰ Ebenda, Rn. 15.

⁵¹ Vgl. Ebenda, Rn. 15.

⁵² § 12 Abs. 1 LuftSiG.

⁵³ Vgl. § 74 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 1 Abs. 1 BetrVG.

⁵⁴ § 130 BetrVG.

⁵⁵ Vgl. § 1 BPersVG.

⁵⁶ Vgl. § 1 SächsPersVG.

⁵⁷ Vgl. Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, 2015, S. 15.

⁵⁸ § 130 BetrVG.

Offen ist, ob auch juristische Personen des Privatrechts, also privatrechtlich organisierte Unternehmen (z.B. GmbH, AG)⁵⁹, die in Abhängigkeit zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden können.

Trägt beispielsweise eine Gemeinde die Mehrheit an einem Entsorgungsunternehmen, welches privatrechtlich organisiert ist, so unterliegt es aufgrund der Rechtsform dem Betriebsverfassungsgesetz. Im Gegensatz dazu könnte das Unternehmen auch als Eigenbetrieb der Gemeinde geführt werden. Dabei findet das Personalvertretungsrecht Anwendung.⁶⁰ Aus diesem Grund werden juristische Personen des Privatrechts nicht dem öffentlichen Dienst zugeordnet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter öffentlichem Dienst Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verstanden werden.

Außerdem lässt sich dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) eine Definition für den öffentlichen Dienst entnehmen. Danach wird unter dem öffentlichen Dienst eine „Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden“⁶¹ verstanden. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind nach Bundesbeamtengesetz (BBG) für Regelungen der Rechtsverhältnisse ihrer Beamten selbst zuständig.⁶² Daher bleiben diese Beamten in der weiteren Bearbeitung unberücksichtigt.

Die hergeleitete Definition von öffentlichem Dienst und die Begriffsbestimmung laut ArbPISchG stimmen weitgehend überein. Daher wird dieser Arbeit für den Begriff öffentlicher Dienst folgende Definition zugrunde gelegt.

„Öffentlicher Dienst [...] ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. [Hervorhebungen durch Verf.]“⁶³

Beamte und Arbeitnehmer

Personen, die „zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ stehen, werden als Beamte bezeichnet.

⁵⁹ Vgl. Krause, Krause, Stache, 2014, S. 210.

⁶⁰ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 7. November 1975, Az.: 1 AZR 74/74, S. 4 f..

⁶¹ § 15 Abs. 2 ArbPISchG.

⁶² Vgl. § 146 BBG.

⁶³ § 15 Abs. 2 ArbPISchG.

Sie stehen in einem Beamtenverhältnis⁶⁴. Dabei ist ein Dienstherr, wer das Recht hat Beamte zu haben.⁶⁵ Unter dem „Berufsbeamtentum [wird] eine Institution [...], die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll“⁶⁶ verstanden.

Wie schon zu Lebzeiten von König Friedrich Wilhelm I. müssen Beamte ernannt werden. Eine „Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde“⁶⁷. Es handelt sich hierbei um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt. Denn wirksam wird die Ernennung erst, wenn der zu Ernennende dieser zustimmt. Die Annahme der Urkunde reicht dafür grundsätzlich aus.⁶⁸

In ein Beamtenverhältnis können nur Personen zur Wahrnehmung „hoheitsrechtlicher Aufgaben“ oder „solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen“⁶⁹, berufen werden.

Fraglich ist, ob Richter und Soldaten ebenso Beamte sind.

Das Dienstrecht der Richter ist im Deutschen Richtergesetz (DRiG) bzw. in den jeweiligen Richtergesetzen der Länder⁷⁰ geregelt. Danach stehen Richter „im Dienst des Bundes oder eines Landes“⁷¹ und sind für die Rechtsprechung zuständig⁷². Sie „sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“⁷³.

Hingegen ist das Dienstrecht der Soldaten im Soldatengesetz (SG) geregelt. Die Aufgabe der Soldaten ist es, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“⁷⁴.

Es unterscheidet sich nicht nur das zugrunde liegende Recht der Richter und Soldaten von den Beamten, sondern auch die Zuständigkeiten bzw. Aufgabenbereiche. Daher sind Richter und Soldaten keine Beamte.

Auch im Beamtenstatusgesetz wird die Zweispurigkeit des öffentlichen Dienstes deutlich.⁷⁵ Es muss also neben dem Berufsbeamten noch weitere Angestellte im öffentlichen

⁶⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 BeamtStG.

⁶⁵ Vgl. § 2 BeamtStG.

⁶⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Oktober 1957 - Az.: 1 BvL 1/57, Rn. 29.

⁶⁷ § 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG.

⁶⁸ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 6. November 1969, Az.: BVerwG II C 110.67, Rn. 23.

⁶⁹ § 3 Abs. 2 BeamtStG.

⁷⁰ Vgl. z.B. Richtergesetz des Freistaates Sachsen.

⁷¹ § 3 DRiG.

⁷² Vgl. Art. 92 1. HS GG.

⁷³ Art. 97 Abs. 1 GG.

⁷⁴ § 7 SG.

⁷⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BeamtStG.

Dienst geben, die auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags in einem Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Als Beschäftigte im öffentlichen Dienst kennt das Bundespersonalvertretungsgesetz neben Beamten noch Arbeitnehmer. Dabei muss dieser Personenkreis grundsätzlich „nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag“⁷⁶ als Arbeitnehmer bestimmt worden sein.⁷⁷ Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) findet in der Regel für alle Arbeitnehmer Anwendung, „die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund [...] stehen“⁷⁸.

Ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehendes Rechtsverhältnis wird als Arbeitsverhältnis bezeichnet.⁷⁹ Begründet wird dies durch einen privatrechtlichen Vertrag, einen Arbeitsvertrag.⁸⁰ Damit wird der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet“⁸¹. Im Gegenzug dafür erhält der Arbeitnehmer eine Vergütung.⁸²

Somit können Beamtenverhältnisse von Arbeitsverhältnissen, nach der Art ihres Zustandekommens, unterschieden werden.

4 Verfassungsrechtliche Grundlage

Der Artikel 33 GG beinhaltet die Grundlagen des Rechts für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere in Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 33 Abs. 5 GG sind die maßgebenden Verfassungsnormen für das Berufsbeamtentum festgehalten.

4.1 Artikel 33 Abs. 4 GG

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“⁸³

Es handelt sich hierbei um einen Funktionsvorbehalt. Dieser ist ein „Bestandteil der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG)“⁸⁴.

⁷⁶ § 4 Abs. 1 BPersVG i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 BPersVG.

⁷⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 BPersVG i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 BPersVG.

⁷⁸ § 1 Abs. 1 TVöD.

⁷⁹ Vgl. Dudenredaktion, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Arbeitsverhaeltnis>.

⁸⁰ Vgl. Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2016, 2016, S. 55.

⁸¹ § 611a Abs. 1 S. 1 BGB.

⁸² Vgl. § 611a Abs. 2 BGB.

⁸³ Art. 33 Abs. 4 GG.

⁸⁴ Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 48, Rn. 55.

Durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „ständige Aufgabe“ und „in der Regel“ ist dem Dienstherrn ein „gewisser organisatorischer Gestaltungsspielraum und ein personalwirtschaftliches Ermessen“⁸⁵ gegeben worden.

Aufgaben mit hoheitsrechtlichen Befugnissen, welche nicht auf Dauer angelegt sind, können von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst übernommen werden. Ebenso ist die zeitliche befristete Übertragung, von auf Dauer bestehenden Aufgaben mit hoheitsrechtlichen Befugnissen, auf diesen Personenkreis zulässig.⁸⁶

Unter „in der Regel“ wird eine Ausnahmeregelung verstanden. Dadurch wird es auch Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ermöglicht, Aufgaben mit hoheitsrechtlichen Befugnissen als ständige Aufgabe übertragen zu bekommen.⁸⁷ „Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts bedürfen der Rechtfertigung durch einen spezifischen, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden Ausnahmegrund.“⁸⁸ Dabei können „Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt [...] nicht allein mit dem rein fiskalischen Gesichtspunkt begründet werden, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte [...] den öffentlichen Haushalt entlasten würde“⁸⁹.

hoheitsrechtliche Befugnisse

„Unter **hoheitlichen Aufgaben** sind die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat.“⁹⁰

Dabei wird darunter „nicht nur die Ausübung öffentlicher Gewalt und [die] Eingriffsverwaltung“⁹¹ verstanden. Aber nicht alle öffentlichen Aufgaben sind hoheitlich.⁹²

Es werden gewisse Regelungs- und Entscheidungsaufgaben öffentlicher Verwaltung umfasst. „Entscheidungen und Regelungen, die für die grundrechtliche Gewährleistung der Freiheit, die sozialstaatliche Teilhabe und den rechtsstaatlichen Vollzug der Gesetze

⁸⁵ Ebenda, Art. 33 GG, S. 49, Rn. 55.

⁸⁶ Vgl. Ebenda, Art. 33 GG, S. 49, Rn. 55; so auch Sodan, 2018, S. 375, Rn. 20.

⁸⁷ Vgl. Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 49, Rn. 55; so auch Jarass, Pieroth, 2016, S. 703, Rn. 40 ff..

⁸⁸ Bundesverfassungsgericht, Ur. v. 18. Januar 2012, Az.: 2 BvR 133/10, Amtlicher Leitsatz 2.

⁸⁹ Ebenda, Rn. 96; siehe auch Kunig, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 2, 4./5. Aufl. 2001, Art. 33 Rn. 50; Rüp- pel, Privatisierung des Strafvollzugs, 2010, S. 79; Barisch, Die Privatisierung im deutschen Strafvollzug, 2010, S. 134; Pilz, Die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, 2008, S. 77; Müller-Dietz, Neue Kriminalpolitik 2006, S. 11 <11>; Roth/Karpenstein, ZVI 2004, S. 442 <447>; Arloth, ZfStrVO 2002, S. 3 <5>; Gusy, Zulässigkeit und Grenzen des Einsatzes privater Sicherheitsdienste im Strafvollzug, in: Stober <Hrsg.>, Privatisierung im Strafvollzug?, 2001, S. 5 <24>.

⁹⁰ Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen,

https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/H/Hoheitliche_Aufgaben/index.php.

⁹¹ Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 49, Rn. 56.

⁹² Vgl. Ebenda, Art. 33 GG, S. 49, Rn. 56.

wesentlich sind, bedürfen der spezifischen personellen Garantie die durch den Funktionsvorbehalt angestrebt wird.“⁹³

4.2 hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Im Grundgesetz wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für das Berufsbeamtentum gelegt. „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“⁹⁴

Nach dem Wortlaut ist der öffentliche Dienst und somit alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, also Beamte und Arbeitnehmer, angesprochen. Das würde bedeuten, das Recht der Arbeitnehmer ist ebenso unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Das Bundesverfassungsgericht versteht jedoch unter diesem Artikel eine Anweisung an „Gesetzgeber und Verwaltung, die Rechtsverhältnisse der in Abs. 4 [gemeint ist Art. 33 Abs. 4 GG] genannten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Personen, also der Beamten, unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln“⁹⁵.

Unter dem Wort „hergebracht“ wird dabei etwas verstanden, was „in früheren Zeiten in dieser Form eingeführt und beibehalten“⁹⁶ wurde. Deshalb versteht das Bundesverfassungsgericht unter den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums „einen Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind“⁹⁷. Insbesondere sind also die bereits in der WRV geregelten Normen maßgebend.⁹⁸

Obwohl die Grundsätze des Berufsbeamtentums als hergebracht nachgewiesen werden müssen, muss der Inhalt des hergebrachten Grundsatzes, welcher durch entsprechende Auslegung konkretisiert wird, nicht als hergebracht erwiesen werden.⁹⁹ „Im Gegenteil: Gerade die Auslegung eines hergebrachten Grundsatzes gestattet es, den Grundsatz in gewissem Umfang elastisch zu halten und veränderten Verhältnissen in beschränktem Umfang anzupassen.“¹⁰⁰

⁹³ Ebenda, Art. 33 GG, S. 50, Rn. 56.

⁹⁴ Art. 33 Abs. 5 GG

⁹⁵ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 17. Dezember 1953, Az.: 1 BvR 323/51, 195/51, 138/52, 283/52, 319/52, Rn. 64.

⁹⁶ Dudenredaktion, https://www.duden.de/rechtschreibung/hergebracht_ueberliefert_traditionell.

⁹⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. Dezember 1958 - Az.: 1 BvL 27/55, Amtlicher Leitsatz 1; so auch Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 55, Rn. 62.

⁹⁸ Vgl. Baßlspurger, 2009, S. 40, Rn. 28.

⁹⁹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 1976 - Az.: 2 BvR 841/73.

¹⁰⁰ Ebenda.

Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind dem Wortlaut nach lediglich zu berücksichtigen. Das bedeutet, sie müssen nicht „unter allen Umständen ‚beachtet‘ werden“¹⁰¹.

Einige Grundsätze werden jedoch als besonders wichtig erachtet, so dass diese anstatt nur zu berücksichtigen, zu beachten sind. Dadurch ist der Gesetzgeber in seiner Gestaltungsfreiheit eingeschränkt worden und die maßgeblichen Grundsätze vor tiefgreifenden Änderungen geschützt.¹⁰² Ziel der „Beachtungspflicht“ ist es, eine „im politischen Kräftefeld stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern“¹⁰³. Sie umfasst unter anderem das Lebenszeitprinzip¹⁰⁴, Alimentationsprinzip¹⁰⁵, Leistungsprinzip¹⁰⁶, Laufbahnprinzip¹⁰⁷, die Fürsorgepflicht¹⁰⁸ sowie das Streikverbot¹⁰⁹.

1. Lebenszeitprinzip

Schon nach dem „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten“ (RBG) von 1873, erfolgte die Anstellung von Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit.¹¹⁰ Ebenso sah die Weimarer Reichsverfassung eine Anstellung von Beamten auf Lebenszeit vor.¹¹¹ Daher erachtet das Bundesverfassungsgericht das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums.¹¹²

2. Alimentationsprinzip

„Das Alimentationsprinzip [...] verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu

¹⁰¹ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 17. Dezember 1953b - Az.: 1 BvR 147/52, Rn. 237; siehe auch Grewe, Inwieweit lässt Art. 33 Abs. 5 GG eine Reform des Beamtenrechts zu? - 39. DJT, 1951, S. 16.

¹⁰² Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. März 2007 - Az.: 2 BvL 11/04, Rn. 35.

¹⁰³ Ebenda, Rn. 35.

¹⁰⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Mai 2008, Az.: 2 BvL 11/07, Rn. 66.

¹⁰⁵ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. März 2007 - Az.: 2 BvL 11/04, Rn. 36.

¹⁰⁶ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 10. Dezember 1985, 2 BvL 18/83.

¹⁰⁷ Vgl. Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 60, Rn. 69.

¹⁰⁸ Vgl. Ebenda, Art. 33 GG, S. 61, Rn. 71.

¹⁰⁹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 12. Juni 2018, Az.: 2 BvR 1738/12, Amtlicher Leitsatz 2 Buchs. b.

¹¹⁰ Vgl. § 2 RBG.

¹¹¹ Vgl. Art. 129 Abs. 1 S.1 WRV.

¹¹² Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Mai 2008, Az.: 2 BvL 11/07, Rn. 52.

gewähren.“¹¹³ Auch dieses Prinzip finden seinen Ursprung bereits in der WRV.¹¹⁴

3. Leistungsprinzip

Laut Grundgesetz hat jeder Deutsche „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“¹¹⁵. Nur die Besten haben Zugang zum öffentlichen Dienst. Die Auswahl der Bewerber erfolgt also nach dem Leistungsprinzip.¹¹⁶ So wird das „fachliche Niveau und die rechtliche Integrität“¹¹⁷ gewährleistet.

Ebenso sah bereits die Weimarer Reichsverfassung vor, dass „[a]lle Staatsbürger ohne Unterschied [...] entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen“¹¹⁸ sind.

4. Laufbahnprinzip

Das Laufbahnprinzip setzt voraus, dass „für die Einstellung und das berufliche Fortkommen des Beamten [...] Laufbahnen mit jeweils typisierten Mindestanforderungen bestehen“¹¹⁹. Ämter, welche „verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen“¹²⁰, werden unter einer Laufbahn zusammengefasst. Auf Bundesebene gibt es daher verschiedene Laufbahngruppen, welche als einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst bezeichnet werden.¹²¹ Sofern ein Beamter in eine Laufbahn eingestellt, wechselt „oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll“¹²², ist die Befähigung für die Laufbahn festzustellen. Grundsätzlich werden die unteren Ämter der jeweiligen Laufbahn durch Neueinstellungen, höher dotierte Ämter hingegen durch Beförderungen von Beamten besetzt. Dem Beamten kann durch das Laufbahnprinzip somit eine persönliche Entwicklungsmöglichkeit aufgezeigt werden.¹²³

5. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

„Der Grundsatz der Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten gegen unberechtigte Anwürfe in Schutz zu nehmen, ihn entsprechend seiner

¹¹³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. September 2007, Az.: 2 BvF 3/02, Rn. 70.

¹¹⁴ Vgl. Art. 129 Abs. 1 S. 2 WRV.

¹¹⁵ Art. 33 Abs. 2 GG.

¹¹⁶ Vgl. Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 24, Rn. 26.

¹¹⁷ Ebenda, Art. 33 GG, S. 24, Rn. 26.

¹¹⁸ Art. 128 Abs. 1 WRV.

¹¹⁹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Februar 2003 - Az.: 2 BvR 709/99, Rn. 55; siehe auch Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 15 BBG, Rn. 10

¹²⁰ § 16 Abs. 1 BBG.

¹²¹ Vgl. für Bundesbeamte Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1) BLV.

¹²² § 16 Abs. 2 S. 1 BBG.

¹²³ Vgl. Grigoleit, Hebeler, 2017, S. 142, Rn. 2.

Eignung und Leistung zu fördern, bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen.“¹²⁴ Die Fürsorgepflicht bildet die Grundlage des Beamten auf einen Anspruch einer angemessenen Besoldung und Versorgung. Dabei werden der Beamte und seine Familie auch in besonderen Situationen geschützt. Bei außergewöhnlichen „finanzielle[n] Belastungen durch Krankheits-, Pflege-, Geburts-, Todesfälle“¹²⁵ soll der amtsangemessene Lebensunterhalt nicht beeinträchtigt werden.

6. Streikverbot

Ebenso erachtet das Bundesverfassungsgericht das Streikverbot für Beamte als einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums.¹²⁶

Die Weimarer Reichsverfassung lässt keinen direkten Rückschluss auf ein Streikverbot zu. Jedoch erließ der Reichspräsident Friedrich Ebert am 01. Februar 1922 eine Notverordnung bezüglich eines Verbots von Arbeitsniederlegungen durch Beamte der Reichsbahn¹²⁷. Neben den Beamten der Reichsbahn ist es auch allen anderen Beamten verboten worden, die Arbeit niederzulegen¹²⁸. Bereits am 09. Februar 1922 wurde diese Verordnung allerdings wieder außer Kraft gesetzt¹²⁹.

5 Arten des Berufsbeamtentums

Das Beamtenstatusgesetz kennt verschiedene Arten von Beamtenverhältnissen. Wie auch schon bei den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums festgestellt, gilt grundsätzlich das Lebenszeitprinzip. Die Ausnahme von diesem Grundsatz zeigt sich durch verschiedene Ausprägungen des Beamtenverhältnisses. Daher gibt es weiterhin das Beamtenverhältnis auf Zeit, Beamtenverhältnis auf Probe und das Beamtenverhältnis auf Widerruf.¹³⁰ Ehrenbeamte¹³¹ sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Neben den folgenden allgemeinen Voraussetzungen, welche zur Begründung eines Beamtenverhältnisses vorliegen müssen, liegen den einzelnen Arten weitere Anforderungen zugrunde.

¹²⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 1976 - Az.: 2 BvR 841/73.

¹²⁵ Badura, in Maunz - Dürig, Art. 33 GG, S. 61, Rn. 71.

¹²⁶ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 12. Juni 2018, Az.: 2 BvR 1738/12, Amtlicher Leitsatz 2 buchs. a.

¹²⁷ Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn.

¹²⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn.

¹²⁹ Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1922 über das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn.

¹³⁰ Vgl. § 4 BeamStG.

¹³¹ Vgl. § 5 BeamStG.

Zunächst muss ein Beamter grundsätzlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen¹³². Außerdem muss er „jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“¹³³ eintreten sowie die entsprechende Befähigung¹³⁴ für die jeweilige Laufbahn besitzen. Neben der Befähigung muss er auch geeignet sein und fachliche Leistung erbringen¹³⁵.

5.1 Beamtenverhältnis auf Widerruf

Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kann zur „Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder“¹³⁶ zur „vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben“¹³⁷ eines Beamten auf Lebenszeit begründet werden. Ihnen wird dabei im Gegensatz zu Beamten auf Lebenszeit, Beamten auf Zeit und Beamten auf Probe kein Amt verliehen¹³⁸.

Im Vorbereitungsdienst werden die für die jeweilige Laufbahn benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt. Mit erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes erreicht der Beamte auf Widerruf die jeweilige Laufbahnbefähigung.¹³⁹ Wird die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.¹⁴⁰

Eine Entlassung von Beamten auf Widerruf ist jederzeit möglich. Allerdings sollte den Beamten die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vorbereitungsdienst zu beenden und ihre Prüfung abzulegen.¹⁴¹

5.2 Beamtenverhältnis auf Probe

Hat ein Beamter auf Widerruf die Befähigung für die jeweilige Laufbahn erreicht, so kann er in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden¹⁴². Während dieser Zeit sollen sich Beamte bewähren¹⁴³. Es handelt sich hierbei um eine Vorstufe für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit¹⁴⁴.

Soll einem Beamten ein Amt mit leitender Funktion übertragen werden, so kann auch hier die Ableistung einer Probezeit vereinbart werden¹⁴⁵.

¹³² Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG.

¹³³ § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG.

¹³⁴ Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3.

¹³⁵ Vgl. § 9 BeamtStG.

¹³⁶ § 4 Abs. 4 buchs. a BeamtStG.

¹³⁷ § 4 Abs. 4 buchs. b BeamtStG.

¹³⁸ Vgl. § 8 Abs. 3 BeamtStG.

¹³⁹ Vgl. Baßlsperger, 2009, S. 90, Rn. 6 ff..

¹⁴⁰ Vgl. § 22 Abs. 4 BeamtStG.

¹⁴¹ Vgl. § 23 Abs. 4 BeamtStG.

¹⁴² Vgl. Baßlsperger, 2009, S. 94, Rn. 17.

¹⁴³ Vgl. Reich, 2009, § 4 BeamtStG, S. 53, Rn. 10.

¹⁴⁴ Vgl. § 4 Abs. 3 buchs. a BeamtStG.

¹⁴⁵ Vgl. § 4 Abs. 3 buchs. b BeamtStG.

Das Beamtenverhältnis auf Probe stellt dabei eine Ausprägung des Leistungsprinzips dar¹⁴⁶.

Entlassungen eines Beamten auf Probe sind aus denselben Gründen wie bei einem Beamten auf Lebenszeit möglich. Jedoch gibt es weitere Entlassungsgründe, welche nur für dieses Beamtenverhältnis gelten.¹⁴⁷ Demnach können Beamte auf Probe entlassen werden,

- „1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.“¹⁴⁸

Dabei findet Nummer 2 ebenso Anwendung, wenn die Eignung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht gegeben ist¹⁴⁹.

Außerdem können Beamte auf Probe jederzeit entlassen werden, sofern „sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen“^{150, 151}

Bei einem Beamten auf Probe, welcher ein Amt mit leitender Funktion innehat, endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit. Es endet auch, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird.¹⁵²

5.3 Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Nach einer Probezeit von grundsätzlich 6 Monaten bis höchstens fünf Jahre kann ein Beamter auf Probe zu einem Beamten auf Lebenszeit ernannt werden¹⁵³.

¹⁴⁶ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 28. November 1980 - Az.: BVerwG 2 C 24.78, Rn. 24.

¹⁴⁷ Vgl. Reich, 2009, § 4 BeamtStG, S. 52, Rn. 9.

¹⁴⁸ § 23 Abs. 3 S. 1 BeamtStG.

¹⁴⁹ Vgl. § 23 Abs. 3 S. 2 BeamtStG.

¹⁵⁰ § 30 Abs. 1 BeamtStG.

¹⁵¹ Vgl. § 30 Abs. 2 BeamtStG.

¹⁵² Vgl. § 22 Abs. 5 BeamtStG.

¹⁵³ Vgl. § 10 BeamtStG.

Er nimmt dauerhaft hoheitsrechtliche oder solche Aufgaben wahr, „die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen“^{154, 155}.

Fraglich ist, ob und wann ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit enden kann.

Das Beamtenstatusgesetz legt fest, welche Gründe für eine Beendigung eines Beamtenverhältnisses in Frage kommen. Danach kann ein Beamtenverhältnis durch den „Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand“¹⁵⁶ enden.

Nach Erreichen einer Altersgrenze treten Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand. Dabei wird die Versetzung in den Ruhestand als Statuswechsel betrachtet.¹⁵⁷ Die Altersgrenze ist nicht auf Bundesebene, sondern landesrechtlich geregelt. Sie stellt eine „generalisierende Vermutung der Leistungsunfähigkeit“¹⁵⁸ bzw. der Dienstunfähigkeit dar.

Wird ein Beamter auf Lebenszeit vor Erreichen der Altersgrenze dienstunfähig, so ist er in den Ruhestand zu versetzen, sofern er nicht für eine andere Verwendung in Frage kommt und keine weiteren landesrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind.¹⁵⁹

Außerdem können Beamte auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Dies ist der Fall, wenn „sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen“¹⁶⁰.

Ebenso kann ein Beamtenverhältnis durch Entlassung, „Verlust der Beamtenrechte“¹⁶¹ und „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen enden“¹⁶².

Eine Entlassung kann dabei kraft Gesetzes¹⁶³ sowie durch einen Verwaltungsakt¹⁶⁴ erfolgen. Wird ein Beamter strafgerichtlich verurteilt, so verliert er seine Beamtenrechte¹⁶⁵.

5.4 Beamtenverhältnis auf Zeit

Neben einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann auch ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet werden. Das stellt eine Ausnahme von der Regel dar. Ein Beamtenver-

¹⁵⁴ § 3 Abs. 2 BeamtStG.

¹⁵⁵ Vgl. Reich, 2009, § 4 BeamtStG, S. 47, Rn. 3 f..

¹⁵⁶ § 21 Nr. 4 BeamtStG; siehe auch § 30 BBG.

¹⁵⁷ Vgl. Reich, 2009, § 25 BeamtStG, S. 202, Rn. 1.

¹⁵⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Juni 1959 - Az.: 1 BvR 71/57, Amtlicher Leitsatz 3.

¹⁵⁹ Vgl. § 26 Abs. 1 BeamtStG.

¹⁶⁰ § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG.

¹⁶¹ § 21 Nr. 2 BeamtStG.

¹⁶² § 21 Nr. 3 BeamtStG.

¹⁶³ Vgl. § 22 BeamtStG.

¹⁶⁴ Vgl. § 23 BeamtStG.

¹⁶⁵ Vgl. § 24 Abs. 1 BeamtStG.

hältnis auf Zeit ist möglich, wenn die Aufgaben eines Beamten auf Lebenszeit oder Ämter mit leitender Funktion nur befristet übernommen werden.¹⁶⁶ Gerade in letzterem Fall ist eine Befristung notwendig, wenn die Erfüllung der Kriterien für die Ernennung¹⁶⁷ noch nicht hinreichend festgestellt werden konnten. Die Vorschriften eines Beamten auf Lebenszeit gelten, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen, entsprechend für einen Beamten auf Zeit¹⁶⁸.

6 Warum gibt es heute noch Beamte?

Wie bereits erläutert ist das Berufsbeamtentum verfassungsrechtlich geschützt und kann daher nicht ohne weiteres abgeschafft werden. Das Grundgesetz „gewährleistet das Berufsbeamtentum als Einrichtung insoweit, als es sich in seiner hergebrachten Gestalt in den Rahmen unseres heutigen Staatslebens einfügen läßt“¹⁶⁹.

Auch wenn Art. 33 GG nicht von der sogenannten Ewigkeitsgarantie¹⁷⁰ umfasst ist, so kann das Berufsbeamtentum nur unter Einhaltung hoher Hürden abgeschafft werden. Es muss also ein das Grundgesetz änderndes Gesetz erlassen werden¹⁷¹, welches „der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates“¹⁷² bedarf. Die Rechtsstaatlichkeit verlangt jedoch, dass die „elementaren Sicherungswirkungen organisationsrechtlich stets gewahrt werden“¹⁷³.

Bisher wurde keine Verfassungsänderung durchgeführt.

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel“¹⁷⁴ Beamten zu übertragen. Dies ist eine Garantie für die Existenz des Berufsbeamtentums.

Auch wenn das Berufsbeamtentum durch den Funktionsvorbehalt geschützt ist, werden die rechtlichen Vorgaben unterlaufen.¹⁷⁵ Das bedeutet, die Institution des Berufsbeamtentums ist „zur nahezu freien Disposition des einfachen Gesetzgebers, ja der Organisations- und Personalgewalt der Exekutive gestellt worden.“¹⁷⁶ Dabei sind „Beamtenaufgaben privatrechtlich Beschäftigten im öffentlichen Dienst übertragen“¹⁷⁷ worden.

¹⁶⁶ Vgl. § 4 Abs. 2 BeamtStG.

¹⁶⁷ Vgl. § 9 BeamtStG.

¹⁶⁸ Vgl. § 6 BeamtStG.

¹⁶⁹ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 17. Dezember 1953a - Az.: 1 BvR 147/52, Amtlicher Leitsatz 7.

¹⁷⁰ Vgl. Art. 79 Abs. 3 GG.

¹⁷¹ Vgl. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG.

¹⁷² Art. 79 Abs. 2 GG.

¹⁷³ Sodan, 2018, Art. 33 GG, S. 374, Rn. 17.

¹⁷⁴ Art. 33 Abs. 4 GG.

¹⁷⁵ Vgl. Sodan, 2018, Art. 33 GG, S. 375 f., Rn. 22.

¹⁷⁶ Ebenda, Art. 33 GG, S. 375 f., Rn. 22.

¹⁷⁷ Ebenda, Art. 33 GG, S. 376, Rn. 22.

Unter Exekutive wird die vollziehende Gewalt verstanden¹⁷⁸. Der Vollzug von Gesetzen wird durch Behörden wahrgenommen.¹⁷⁹

Das bedeutet, dass Behörden auch nach anderen Kriterien als den verfassungsrechtlichen Regelungen entscheiden, ob eine Person verbeamtet wird oder nicht.

Im Folgenden werden mögliche Kriterien aufgezeigt.

7 Nachwuchsgewinnung

Die derzeitige Bundesregierung bekennt sich, laut Koalitionsvertrag, „zu einem modernen öffentlichen Dienst, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgabe gut, zuverlässig und effizient erledigt“¹⁸⁰. Dabei ist sie gewillt, sich um die Nachwuchsgewinnung zu kümmern¹⁸¹. Schon daraus lässt sich erkennen, dass diesem Thema ein sehr hoher Stellenwert zukommt.

Fraglich ist, ob dieses Themenfeld Einfluss auf eine mögliche Verbeamtung von Bewerbern nehmen kann.

7.1 Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse¹⁸²

Seit 1991 und somit kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden im öffentlichen Dienst 6.737.800 Personen beschäftigt. Seitdem ist die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse sehr stark gesunken. Schon im Jahr 1995 waren nur noch 5.371.000 und im Jahr 2000 4.908.900 Personen im öffentlichen Dienst tätig und somit insgesamt 1.828.900 Mitarbeiter weniger, als noch im Jahr 1991. Dieser enorme Schrumpfungsprozess hielt vorerst auch weiterhin an, sodass die Summe der im öffentlichen Dienst tätigen Personen in den darauffolgenden fünf Jahren nochmals um 309.500 auf 4.599.400 sank. Bis zum Jahr 2010 verlangsamte sich dieser Prozess. So waren es nur noch 13.300 Beschäftigte weniger, als noch im Jahr 2005.¹⁸³

Erst jetzt fand eine Trendwende statt. Erstmals ist, seit 1991, eine Erhöhung der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse festzustellen. So wuchs der öffentliche Dienst bis 2015 um 59.400 Mitarbeiter und bis zum Ende des Betrachtungszeitraums, in 2018, nochmals

¹⁷⁸ Vgl. Dudenredaktion, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Exekutive>.

¹⁷⁹ Vgl. Zippelius, Würtenberger, 2018, S. 498, Rn. 1.

¹⁸⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2018, S. 128, Zeile 6029 ff..

¹⁸¹ Vgl. Ebenda, S. 128, Zeile 6031.

¹⁸² Die in diesem Abschnitt getätigten Angaben ergeben sich jeweils aus der Summe der Dienst- und Arbeitsvertragsverhältnisse von Beamten, Richtern, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Arbeitnehmern, zum Stichtag 30.06.2018, vgl. Statistisches Bundesamt, 2019b, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigte-geschlecht.html>.

¹⁸³ Vgl. Ebenda, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigte-geschlecht.html>.

um 216.800 Personen auf insgesamt 4.802.900 an. Somit wurde das Niveau vom Jahr 2000 zwar nicht wieder erreicht, jedoch das von 2005 deutlich überschritten.¹⁸⁴

Neben einem allgemeinen Beschäftigungsrückgang resultiert der Rückgang der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse aus der Anpassung der Personalkörper, aufgrund der Wiedervereinigung.¹⁸⁵ Außerdem ist „[u]ngefähr die Hälfte des Personalabbaus [...] auf die Privatisierung von Bundesbahn und Bundespost zurückzuführen.“¹⁸⁶

7.2 Altersstruktur¹⁸⁷

Von insgesamt 4.802.900 Beschäftigten sind nur 291.600 unter 25 Jahre alt. 980.800 Personen sind zwischen 25 und 35 und 952.900 zwischen 35 und 45 Jahren alt. Mit 2.577.600 Beschäftigten sind mehr als die Hälfte des gesamten Personals des öffentlichen Dienstes bereits älter als 45 Jahre. 1.320.900 Mitarbeiter sind im Alter von 45 Jahren bis 55 Jahren und 717.300 zwischen 55 und 60 Jahren Jahre alt. Der Altersgruppe der über 60-jährigen gehören 539.400 Beschäftigte an.¹⁸⁸

Arbeitnehmer haben, neben weiteren Voraussetzungen, Anspruch auf eine Regelaltersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Versicherte, die im Jahr 2018 45 Jahre alt sind, mit Vollendung des 67. Lebensjahres, also im Jahr 2040, erreicht.¹⁸⁹

Ebenso können Beamte desselben Geburtsjahrgangs (1973) grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten¹⁹⁰.

Die Ruhestandsregelungen für Richter¹⁹¹ und Soldaten¹⁹² werden nicht betrachtet.

Da für die älteren Jahrgänge keine höhere Regelaltersgrenze, sondern maximal eine niedrigere Regelaltersgrenze in Betracht kommt¹⁹³, kann man festhalten, dass mehr als die Hälfte aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen diesen bis spätestens Ende 2040 verlassen.

¹⁸⁴ Vgl. Ebenda, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigt-geschlecht.html>.

¹⁸⁵ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/p/personal-im-oeffentlichen-dienst.html>.

¹⁸⁶ Ebenda, <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/p/personal-im-oeffentlichen-dienst.html>.

¹⁸⁷ Die in diesem Abschnitt getätigten Angaben ergeben sich jeweils aus der Summe der Dienst- und Arbeitsvertragsverhältnisse von Beamten, Richtern, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Arbeitnehmern, zum Stichtag 30.06.2018, vgl. Statistisches Bundesamt, 2019a, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigten-alter.html>.

¹⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019b, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigte-geschlecht.html>.

¹⁸⁹ Vgl. § 235 SGB VI.

¹⁹⁰ Vgl. § 51 BBG für Bundesbeamte oder z.B. § 62 S. 1 BayBG für Landesbeamte.

¹⁹¹ Vgl. § 48 DRiG

¹⁹² Vgl. § 45 SG.

¹⁹³ Vgl. § 235 Abs. 2 SGB VI und § 51 Abs. 2 BBG.

7.3 Mangel an Beschäftigten

Im Jahr 2018 wurde durch den „DBB Beamtenbund und Tarifunion“ festgestellt, dass dem öffentlichen Dienst 185.000 Beschäftigte fehlen¹⁹⁴. Bis zum Jahr 2030 werden es laut einer Studie von McKinsey & Company bereits 731.000 Beschäftigte sein¹⁹⁵. Diese Zahl wird durch eine Studie der PriceWaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch übertroffen. Demnach fehlen dem öffentlichen Sektor bis 2030 sogar 816.000 Beschäftigte¹⁹⁶

Mit der Arbeit der jeweiligen Behörden sind laut einer Umfrage, die von „DBB Beamtenbund und Tarifunion“ in Auftrag gegeben wurde, mehr als zwei Drittel der Befragten zufrieden.

Anhänger der im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen (CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen)¹⁹⁷ sind weitgehend einhelliger Meinung, bezüglich der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Ca. 41 Prozent der Befragten schätzen die Leistungsfähigkeit, im Vergleich zu den Vorjahren, als unverändert ein. Knapp 37 Prozent sind der Meinung sie sei geringer und nur ca. 16 Prozent vertreten die Ansicht, sie sei gestiegen.¹⁹⁸

Vergleicht man nur die Gruppe der Arbeiter, Angestellten und Selbständigen, so stellt man ein vergleichbares Ergebnis fest.¹⁹⁹

Obwohl die Anzahl der Beschäftigten steigt, wird die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, im Vergleich mit den Vorjahren, als geringer eingeschätzt. Da sich der Personalmangel weiter vergrößern wird, ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit als noch geringer eingestuft werden wird.

¹⁹⁴ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/im-oeffentlichen-dienst-fehlen-185-000-beschaefigte.html>.

¹⁹⁵ Vgl. McKinsey & Company, 2018, S. 5, https://www.mckinsey.de/~/media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/deutschland/news/presse/2019/2019-04-03%20die%20besten%20bitte/20190402_die%20besten%20bitte_studie%20fachkrftemangel%20oeffentliche%20sektor.ashx.

¹⁹⁶ Vgl. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2018, S. 8, <https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/pwc-fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-dienst.pdf>.

¹⁹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen#>.

¹⁹⁸ Vgl. Anhang 1.

¹⁹⁹ Vgl. Anhang 1.

7.4 Attraktivitätskriterien

Der öffentliche Dienst ist bei den Studenten sehr beliebt. 41 Prozent der Studenten „bezeichnen aktuell den öffentlichen Dienst als besonders attraktiv für die eigenen beruflichen Pläne“²⁰⁰. Dabei wird er von nahezu jedem zweiten weiblichen und jedem dritten männlichen Studierenden als solcher gesehen²⁰¹.

Es stellt sich die Frage, nach welchen Faktoren die Studenten ihre künftigen Arbeitgeber aussuchen.

Laut einer Studentenstudie von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Arbeitsplatzsicherheit sowie Gehalt und mögliche Gehaltssteigerungen die maßgebenden Faktoren für die Wahl des künftigen Arbeitgebers.²⁰²

Um erkennen zu können, ob ein Beamtenverhältnis attraktiver ist als ein Angestelltenverhältnis, werden nachfolgend die genannten Attraktivitätskriterien in Bezug auf die jeweiligen Statusgruppen auf Bundesebene analysiert und miteinander verglichen.

7.4.1 Arbeitsplatzsicherheit

Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten im öffentlichen Dienst kann unter Einhaltung von Kündigungsfristen²⁰³ ordentlich gekündigt werden. Dieser Vorgang erfolgt durch den Arbeitgeber unter Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes²⁰⁴. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus der Dauer der Beschäftigungszeit. Beispielsweise beträgt die Kündigungsfrist einer Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr, einen Monat zum Monatsende und bei einer Dauer der Beschäftigung von mindestens 12 Jahren 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.²⁰⁵

Ausgenommen hiervon sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, welche bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben sowie seit mindestens 15 Jahren bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind und für welche die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden²⁰⁶.

Ebenso können privatrechtlich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes außerordentlich gekündigt werden. Dies ist jedoch nicht ohne weiteres, sondern nur aus einem wichtigen

²⁰⁰ Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2018, S. 5, https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Aus-_und_Weiterbildung/Ausbildung/180828_ey-studentenstudie-2018.pdf.

²⁰¹ Vgl. Ebenda, S. 6, https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Aus-_und_Weiterbildung/Ausbildung/180828_ey-studentenstudie-2018.pdf.

²⁰² Vgl. Ebenda, S. 12, https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Aus-_und_Weiterbildung/Ausbildung/180828_ey-studentenstudie-2018.pdf.

²⁰³ Vgl. § 622 Abs. 4 S. 1 i.V.m § 34 Abs. 1 TVöD.

²⁰⁴ Vgl. Burger, 2016, § 34 TVöD, S. 621, Rn. 8.

²⁰⁵ Vgl. § 34 Abs. 1 TVöD.

²⁰⁶ Vgl. § 34 Abs. 2 S. 1 BeamtStG.

Grund möglich.²⁰⁷ Es kann „aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“²⁰⁸.

Da das Lebenszeitprinzip einen Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, muss es gerade der Sinn sein, einen Beamten im Regelfall nicht zu entlassen. Wie bereits unter Punkt 5.3 erläutert, ist es nur schwer möglich ein Beamtenverhältnis zu beenden.

Interessant könnte an dieser Stelle der Vergleich zwischen einer Beendigung eines Beamtenverhältnisses und einer Kündigung eines Arbeitnehmers wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung sein.

Ein Beamter verliert seine Beamtenrechte, wenn er aufgrund „einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr“²⁰⁹ verurteilt wird. Ebenso verliert er diese, wenn er „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat“²¹⁰.

Eine Kündigung muss grundsätzlich sozial gerechtfertigt sein. Dies ist der Fall, wenn sie „durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist“²¹¹. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund von Insolvenzen sind hingegen nur schwer vorstellbar.

Der Arbeitnehmer ist „zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers“²¹² verpflichtet. Das Verhalten eines Arbeitnehmers in seinem privaten Umfeld rechtfertigt dabei so lange keine Kündigung, wie der Bereich des Betriebes nicht

²⁰⁷ Vgl. Burger, 2016, § 34 TVöD, S. 621, Rn. 8.

²⁰⁸ § 626 Abs. 1 BGB.

²⁰⁹ § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG.

²¹⁰ § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtStG.

²¹¹ § 1 Abs 2 S. 1 KSchG.

²¹² Bundesarbeitsgericht, Ur. v. 10. September 2009 - Az.: 2 AZR 257/08, Rn. 20.

betroffen ist²¹³. Daher können auch Straftaten zu einer außerordentlichen Kündigung führen, sofern dadurch das Arbeitsverhältnis belastet wird²¹⁴.

Aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) ergibt sich, dass die arbeitsvertraglich „geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen“²¹⁵ ist. Beschäftigte, welche auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, „müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“²¹⁶.

Als noch der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), welcher Vorgänger des TVöD war, Anwendung fand, mussten sich alle Beschäftigten „so [...] verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet“²¹⁷ werden konnte. Sie mussten sich durch ihr „gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“²¹⁸. Deshalb mussten auch alle Angestellten ihr „außerdienstliches Verhalten so einrichten, daß das Ansehen des öffentlichen Arbeitgebers nicht beeinträchtigt wird“²¹⁹. Jedoch konnten auch Straftaten zu einer Kündigung führen, „ohne daß eine konkret meßbare Ansehensschädigung nachgewiesen werden müßte“²²⁰.

Durch die Änderungen im TVöD sind die besonderen Verhaltenspflichten nicht mehr für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bindend, sondern nur noch für diejenigen mit hoheitlichem Betätigungsfeld. Der TVöD differenziert also seine Arbeitnehmer nach dem Gesichtspunkt der hoheitlichen Tätigkeit. Fraglich ist, ob diese Unterscheidung überhaupt notwendig ist, da hoheitliche Tätigkeiten laut dem Grundgesetz in der Regel durch Beamte zu übernehmen sind.

Naheliegender ist daher, dass Straftaten, welche in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitgeber stehen, in der Regel nur bei hoheitlich Beschäftigten zu einer Kündigung führen können²²¹.

Der Verlust der Beamtenrechte lässt sich mit einer Kündigung wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung nur schwer vergleichen. Im Unterschied zum Privatrecht wirken die Regelungen im Beamtenrecht klar definiert.

²¹³ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 23. Oktober 2008 - Az.: 2 AZR 483/07, Redaktioneller Leitsatz 4.

²¹⁴ Vgl. Müller-Glöge et al., 2020, § 626 BGB, S. 1741, Rn. 85.

²¹⁵ § 41 S. 1 TVöD BT-V.

²¹⁶ § 41 S. 2 TVöD BT-V.

²¹⁷ § 8 Abs. 1 S. 1 BAT.

²¹⁸ § 8 Abs. 1 S. 2 BAT.

²¹⁹ Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 8. Juni 2000, Az.: 2 AZR 638/99, Amtlicher Leitsatz 1.

²²⁰ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 27. September 2005 - Az.: 2 BvR 1387/02, Amtlicher Leitsatz 2.

²²¹ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 10. September 2009 - Az.: 2 AZR 257/08, Rn. 20 ff..

Zwischenfazit

Für das Berufsbeamtentum ist die Arbeitsplatzsicherheit im Vergleich zu den privatrechtlich Angestellten höher. Ein Kündigungsrecht ist im Beamtenrecht nicht vorgesehen. Bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes wird zwischen den „Unkündbaren“ und „Kündbaren“ unterschieden. Das bedeutet, dass selbst innerhalb dieser Gruppe ein unterschiedlich hohes Niveau an Arbeitsplatzsicherheit besteht.

7.4.2 Gehalt und mögliche Gehaltssteigerungen²²²

Beamte

„Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht“²²³. Hierbei wird „die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung“²²⁴ berücksichtigt.

Das Entgelt eines Beamten stellt dabei keinen Gegenwert für eine konkrete Dienstleistung dar, sondern schafft einen Ausgleich dafür, dass der Beamte dem Dienstherrn seine ganze „Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt“²²⁵.

Zur Besoldung eines Beamten gehören neben dem Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen und gegebenenfalls weitere Vergütungen. Da Zulagen bzw. weitere Vergütungen nur Beamten mit herausgehobenen Funktionen gewährt werden sollen, werden diese Entgeltbestandteile nicht weiter betrachtet. Obwohl auch Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und Auslandsbesoldung Berücksichtigung finden müssten, werden diese aufgrund der anzunehmenden geringen Fallzahlen außen vorgelassen. Außerdem werden Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen nicht weiter betrachtet, da diese bereits gesetzessystematisch, nachrangig als sonstige Bezüge bezeichnet werden.²²⁶

²²² Die in diesem Abschnitt getätigten Angaben beziehen sich auf Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene.

²²³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. September 2007 - Az.: 2 BvR 1673/03, Rn. 39; siehe auch BVerfGE 44, 249 [65 f.]; 99, 300 [315]; 107, 218 [237] sowie das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04.

²²⁴ Bundesverfassungsgericht, Urte. v. 27. September 2005 - Az.: 2 BvR 1387/02, Rn. 112.

²²⁵ Ebenda, Rn. 113.

²²⁶ Vgl. § 1 BBesG.

Die Besoldung wird „entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst“²²⁷.

„Die Funktionen der Beamten [...] sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden“²²⁸. In Bundesbesoldungsordnungen sind die Ämter samt den zugehörigen Besoldungsgruppen hinterlegt. Ein Beamter im gehobenen Dienst erhält als Einstiegsamt grundsätzlich die Besoldungsgruppe A9²²⁹.

Die Höhe des Grundgehalts bemisst sich nach Stufen²³⁰. Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe erfolgt nach den „Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten)“²³¹. „Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7“²³².

Ohne weitere Erfahrungszeiten hat ein Beamter Anspruch auf ein Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A9 in Höhe von 2897,87 Euro. Hinzu kommt ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 10,12 Euro. Ein lediger Beamter ohne Kinder, wohnhaft in Sachsen, erhält somit ein Nettoentgelt in Höhe von 2398,69 Euro²³³. Bereits nach fünf Jahren erreicht er Stufe 3 und hätte ein Grundgehalt in Höhe von 3152,51 Euro brutto (inklusive des Erhöhungsbetrags von 10,12€).²³⁴

Zusätzlich könnte dieser Beamte Anspruch auf einen Familienzuschlag haben²³⁵. Die „Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten [...] entspricht“²³⁶. Stufe 1 wird grundsätzlich verheirateten Beamten zuerkannt²³⁷. Laut Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) entspricht dies einem Geldwert in Höhe von 149,36 Euro²³⁸. Hat der verheiratete Beamte ein Kind, so erhält er die Stufe

²²⁷ § 14 Abs. 1 BBesG.

²²⁸ § 18 Abs. 1 BBesG.

²²⁹ Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG.

²³⁰ Vgl. § 27 Abs. 1 S. 1 BBesG.

²³¹ § 27 Abs. 1 S. 2 BBesG.

²³² § 27 Abs. 3 S. 1 BBesG.

²³³ Vgl. oeffentlicher-dienst.info, https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/bund?id=beamte-bund-2020neu&g=A_9&s=1&f=0&z=100&zulage=10%2C12&stj=2020&stkl=1&r=0&zkf=0.

²³⁴ Vgl. Anlage IV BBesG.

²³⁵ Vgl. § 39 Abs. 1 S. 1 BBesG.

²³⁶ § 39 Abs. 1 S. 2 BBesG.

²³⁷ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion,

<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/f/familienzuschlag.html>; siehe auch § 40 Abs. 1 BBesG.

²³⁸ Vgl. Anlage V BBesG.

2²³⁹, also 277,02 Euro zusätzlich²⁴⁰. Für weitere Kinder gibt es zusätzliche Stufen sowie Erhöhungsbeträge²⁴¹.

Der Gesamtbetrag aus dem Grundgehalt (3.152,51 Euro) und dem Familienzuschlag (277,02 Euro) ergibt brutto 3.429,53 Euro. Lebt dieser Beamte in Sachsen und hat die Steuerklasse IV sowie einen Kinderfreibetrag von 0,5, so bleiben nach Abzug der Steuern netto 2.743,34 Euro übrig²⁴².

Arbeitnehmer

Für den Arbeitgeber ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag die Verpflichtung zur Zahlung einer „vereinbarten Vergütung“²⁴³. Dem Verhandlungsspielraum, bezüglich der Höhe des Arbeitsentgelts, sind jedoch allein schon durch haushaltsrechtliche Vorgaben enge Grenzen gesetzt²⁴⁴. Ihr Entgelt erhalten die Beschäftigten daher gemäß einer Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert wurden²⁴⁵. Die Eingruppierung erfolgt nach Merkmalen der Tätigkeit²⁴⁶. Jeder Entgeltgruppe ist ein Tabellenentgelt hinterlegt, welches der Beschäftigte monatlich erhält²⁴⁷. Auch hier sind jeder Entgeltgruppe Stufen zugeordnet. „Die Entgeltgruppe 1 umfasst 5 Stufen“²⁴⁸ und innerhalb der Entgeltgruppen 2 bis 15 gibt es jeweils sechs Stufen²⁴⁹. Arbeitnehmer erreichen die nächste Stufe grundsätzlich, „nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“²⁵⁰

Zusätzliche familienbezogene Entgeltbestandteile, ähnlich den der Beamten, gibt es nicht. Leistungsentgelte stellen zwar eine gute Motivationsgrundlage dar²⁵¹, sie werden

²³⁹ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/f/familienzuschlag.html>; siehe auch § 40 Abs. 1 BBesG.

²⁴⁰ Vgl. Anlage V BBesG.

²⁴¹ Vgl. Anlage V BBesG.

²⁴² Vgl. oeffentlicher-dienst.info, https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/bund?id=beamte-bund-2020neu&g=A_9&s=3&f=2&z=100&zulage=10%2C12&stj=2020&stkl=4&r=0&zkf=0.5.

²⁴³ § 611a Abs. 2 BGB.

²⁴⁴ Vgl. Groeger, 2010, S. 161, Rn. 10.

²⁴⁵ Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 TVöD.

²⁴⁶ Vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 TVöD.

²⁴⁷ Vgl. § 15 Abs. 1 TVöD.

²⁴⁸ § 16 Abs. 5 S. 1 TVöD.

²⁴⁹ Vgl. § 16 Abs. 1 TVöD.

²⁵⁰ § 16 Abs. 3 TVöD.

²⁵¹ Vgl. § 18 TVöD.

jedoch, da es sich hierbei grundsätzlich nicht um eine stets wiederkehrende Zahlung handelt, nicht weiter betrachtet²⁵². Auch auf besondere Entgelte, wie vermögenswirksame Leistungen²⁵³ und Erschwerniszuschläge²⁵⁴, wird nicht weiter eingegangen.

Laut dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) sind die Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c mit der Besoldungsgruppe A9 der Beamten vergleichbar²⁵⁵. Wie bereits bei den Berufsbeamten werden die Zulagen²⁵⁶ nicht betrachtet. Ab der Entgeltgruppe 9b ist im Gegensatz zur Entgeltgruppe 9a eine abgeschlossene Hochschulbildung, genauso wie bei den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A9²⁵⁷, für die entsprechende Tätigkeit erforderlich²⁵⁸. Daher wird das Tabellenentgelt dieser Entgeltgruppe zum Vergleich mit der Besoldung der Beamten herangezogen.

In der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9b erhält ein Angestellter 2.994,70 Euro. Nach fünf Jahren erreicht dieser Arbeitnehmer die Stufe 4. Dies entspricht einem monatlichen brutto von 3.802,54 Euro.²⁵⁹ Es wird ein Beitragssatz der Krankenkasse von 15,2 % unterstellt²⁶⁰. Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern²⁶¹ und damit einhergehend sind Beiträge zu entrichten²⁶². Auch der Versicherte selbst muss einen Eigenanteil tragen²⁶³. Dieser entspricht einem Wert von 4,25 Prozent des Bruttoentgelts im Abrechnungsverband Ost²⁶⁴. Der Angestellte erwirbt mithilfe seines Eigenanteils Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge²⁶⁵. Daher wird dieser für den reinen Vergleich der Entgelte zwischen Beamten und Angestellten außen vorgelassen.

Ein lediger, kinderloser Angestellter, wohnhaft in Sachsen, hätte Anspruch auf ein Nettoentgelt in Höhe von 1.971,01 Euro²⁶⁶. Ist der Angestellte verheiratet mit einem Kind und fünf Jahren Beschäftigungszeit, so erhält er einen Auszahlungsbetrag von 2.401,12 Euro²⁶⁷.

²⁵² Vgl. § 18 Abs. 4 TVöD.

²⁵³ Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 TVöD.

²⁵⁴ Vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 TVöD.

²⁵⁵ Vgl. § 5 S. 2 TV EntgO Bund.

²⁵⁶ Vgl. § 15 ff. TV EntgO Bund.

²⁵⁷ Vgl. § 20 BLV.

²⁵⁸ Vgl. Teil 1 Anlage 1 TV EntgO Bund.

²⁵⁹ Vgl. Anlage A TVöD.

²⁶⁰ Vgl. AOK PLUS, <https://www.aok.de/pk/plus/mitgliedschaft-tarife/beitraege/beitragssaetze/>.

²⁶¹ Vgl. § 2 Abs. 1 ATV.

²⁶² Vgl. 27 Abs. 1 VBL-Satzung.

²⁶³ Vgl. § 66a VBL-Satzung.

²⁶⁴ Vgl. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/.

²⁶⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 VBL-Satzung.

²⁶⁶ Vgl. oeffentlicher-dienst.info, https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2020&g=E_9b&s=1&zv=keine&z=100&zulage=&stj=2020&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.2%25.

²⁶⁷ Vgl. oeffentlicher-dienst.info, https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2020&g=E_9b&s=4&zv=keine&z=100&zulage=&stj=2020&stkl=4&r=0&zkf=0.5&kk=15.2%25.

Zwischenfazit

Das Nettogehalt eines Beamten ist höher als das eines Angestellten. Für die Beamten gibt es im Gegensatz zu den Angestellten im öffentlichen Dienst familienbezogene Entgeltbestandteile. Jedoch sind bei den Beamten Beiträge zur Krankenversicherung zunächst außen vorgelassen. Grundsätzlich erhalten sie von ihrem Dienstherrn Beihilfe in Höhe von 50 Prozent²⁶⁸. Die restlichen 50 % deckt der Beamte zumeist mithilfe einer privaten Krankenversicherung ab²⁶⁹.

7.5 Fazit Nachwuchsgewinnung

Der öffentliche Dienst hat trotz seines bereits wachsenden Personalkörpers weiterhin einen großen Bedarf an Nachwuchskräften. Es ist zu erwarten, dass auch künftig eine Vielzahl an freiwerdenden Stellen nicht nachbesetzt werden kann.

Für die Nachwuchskräfte sind insbesondere die Arbeitsplatzsicherheit und ein attraktives Gehalt von Bedeutung. Bei der Analyse dieser Kriterien stellte sich heraus, dass das Berufsbeamtentum nicht nur ein höheres Gehalt, sondern auch einen größeren Schutz vor dem Verlust des Arbeitsplatzes bietet, als bei den privatrechtlichen Beschäftigten.

Das bedeutet, dass Nachwuchskräfte sich bevorzugt um eine Beamtenstelle bemühen werden.

8 Mitarbeiterbindung²⁷⁰

Fraglich ist, welche Kriterien ein Arbeitgeber erfüllen muss, um einen Arbeitnehmer dauerhaft von sich überzeugen zu können.

Dabei sind die Gründe der Mitarbeiter, um bei einem Unternehmen zu bleiben, vielfältig. Für verschiedenen Altersgruppen sind unterschiedliche Kriterien von besonderer Wichtigkeit.

Für die Gruppe der aktuell 55 bis 64-jährigen Arbeitnehmer („Boomers“) ist das „Gefühl von Arbeitsplatzsicherheit“²⁷¹ am wichtigsten einzuordnen. Ein attraktives Gehalt und Sozialleistungen sind insbesondere für die Generation X, also der heute 35 bis 54-jährigen Arbeitnehmer, von besonderer Bedeutung. „Millennials“, also 25 bis 34-jährige Mitarbeiter, binden sich gern an ein Unternehmen, wenn Karrieremöglichkeiten aufgezeigt werden können. Außerdem ist für die jüngste Gruppe, die Generation Z, 18 bis 24 Jahre,

²⁶⁸ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/beamte/beihilfe.html>.

²⁶⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/beihilfe/beihilfe-node.html>.

²⁷⁰ Die in diesem gesamten Abschnitt getätigten Angaben beziehen sich auf Beamte bzw. Angestellte des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene.

²⁷¹ Randstad, S. 24, <http://image.email.randstad.de/lib/fe3b15707564067e761c73/m/1/17a59a63-e383-461a-a90a-eac4daf77f1b.pdf>.

der Ruf des Unternehmens von Wichtigkeit.²⁷² Neben den vorstehend genannten Kriterien spielen auch weitere Gründe, wie unter anderem die finanzielle Stabilität, interessante Arbeitsinhalte oder Flexibilität, eine große Rolle²⁷³.

Neben den bereits genannten Faktoren bieten diverse Gründe auch Anlass für einen Arbeitgeberwechsel. Wird Arbeit nicht adäquat bezahlt, so ist dies für die Gruppe der Boomers der wichtigste Wechselgrund. Für die Generation X ist eine „schlechte Beziehung zu ihre[n] Vorgesetzten“ und bei den „Millennials“ die Work-Life-Balance von besonderer Wichtigkeit. Bieten Arbeitgeber nicht genügend Herausforderungen für die Arbeitnehmer der Generation Z, so wird dies als wichtigster Wechselgrund erachtet.²⁷⁴ Auch weiteren Gründen, wie beispielsweise langen Pendelzeiten, kommt besondere Bedeutung zu²⁷⁵.

Nachfolgend werden verschiedene der hier angesprochenen Kriterien näher betrachtet.

8.1 Alterssicherung

Ruhegehalt / Pension

Ein Bundesbeamter hat grundsätzlich mit Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts²⁷⁶. Er muss „eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet“ haben²⁷⁷. Dabei werden nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten beachtet²⁷⁸. Ruhegehaltstfähig sind sie, wenn sie „kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten oder nach § 10 [gemeint ist § 10 BeamtVG] als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden“²⁷⁹

In der Regel sind das zuletzt erhaltene Grundgehalt bzw. sonstige Dienstbezüge sowie der Familienzuschlag der Stufe 1, soweit er „nach dem Besoldungsrecht“²⁸⁰ zusteht und Leistungsbezüge, ruhegehaltstfähig²⁸¹.

²⁷² Vgl. Ebenda, S. 24, <http://image.email.randstad.de/lib/fe3b15707564067e761c73/m/1/17a59a63-e383-461a-a90a-eac4daf77f1b.pdf>.

²⁷³ Vgl. Anhang 2.

²⁷⁴ Vgl. Randstad, S. 25, <http://image.email.randstad.de/lib/fe3b15707564067e761c73/m/1/17a59a63-e383-461a-a90a-eac4daf77f1b.pdf>.

²⁷⁵ Vgl. Anhang 2.

²⁷⁶ Vgl. § 4 Abs. 2 BeamtVG.

²⁷⁷ § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtVG.

²⁷⁸ Vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 BeamtVG; siehe auch § 6 ff. BeamtVG.

²⁷⁹ § 4 Abs. 1 S. 3 BeamtVG.

²⁸⁰ § 5 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

²⁸¹ Vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

Der Beamte erhält „für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“²⁸² als Ruhegehalt. Damit erreicht der Beamte in der Regel nach 40 Dienstjahren die für ihn maximal erreichbare Pension.

Beispiel

Ein verheirateter Beamter mit einem Kind wohnt in Sachsen. Er legte 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre zurück. Zum Eintritt in den Ruhestand besaß er die Besoldungsgruppe A13 in der Stufe 8. Zuletzt erhielt er somit ein Grundgehalt in Höhe von 5731,19 Euro²⁸³. Hinzu kommen 149,36 Euro der Stufe 1 des Familienszuschlags²⁸⁴. Weitere Bezüge erhielt der Beamte nicht. Daher ergeben sich ruhegehaltfähige Dienstbezüge in Höhe von 5880,55 Euro. Diese sind mit dem Faktor 0,9901 zu korrigieren²⁸⁵. Die anrechenbaren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen 5822,33 Euro. Das Ruhegehalt beträgt ohne Abschläge²⁸⁶ (5822,33 Euro x 71,75 Prozent) 4177,52 Euro brutto.

Rente

Im Gegensatz zu den Beamten zahlen privatrechtlich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes während ihres Erwerbslebens Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung²⁸⁷. Grundsätzlich haben Angestellte Anspruch auf eine Rente wegen Alters mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sofern die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.²⁸⁸ Das Rentenniveau, welches „die Relation zwischen der Höhe einer Rente (45 Jahre Beitragszahlung auf Basis eines durchschnittlichen Einkommens) und dem durchschnittlichen Einkommen eines Arbeitnehmers“²⁸⁹ zeigt, liegt derzeit bei 48,21 Prozent²⁹⁰.

Erzielt ein Angestellter jährlich einen Verdienst in Höhe des Durchschnittsverdienstes²⁹¹, so wird ihm dafür ein Entgeltpunkt zuerkannt. Liegt der Verdienst darüber oder darunter, ändert sich die Höhe des Entgeltpunktes im Verhältnis.²⁹² Die Summe der Entgeltpunkte

²⁸² § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

²⁸³ Vgl. Anlage IV BBesG.

²⁸⁴ Vgl. Punkt 7.4.2.

²⁸⁵ Vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

²⁸⁶ Vgl. § 14 Abs. 3 BeamtVG.

²⁸⁷ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/b/besteuerung-der-alterseinkuenfte.html>; siehe auch § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 157 ff. SGB VI.

²⁸⁸ Vgl. § 35 SGB VI i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

²⁸⁹ Deutsche Rentenversicherung, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html#ae4ded90-6279-44a9-b8fb-ed2037dec3d9.

²⁹⁰ Vgl. Haufe Online Redaktion, https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/rentenerhoehung-kommt-zum-1-juli_242_405920.html.

²⁹¹ Vgl. Anlage 1 SGB VI.

²⁹² Vgl. § 70 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

vervielfältigt mit dem Zugangsfaktor ergeben die persönlichen Entgeltpunkte²⁹³. Mit dem Zugangsfaktor wird eine Rente, welche vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommenen wird, angepasst, wobei ein pünktlicher Renteneintritt einen Zugangsfaktor von 1,0 zur Folge hat²⁹⁴. Die monatliche Rente ergibt sich aus der Multiplikation von den persönlichen Entgeltpunkten mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert²⁹⁵. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem „Gegenwert, der einem Entgeltpunkt entspricht“²⁹⁶. Der Rentenfaktor ist ein fester Wert und beträgt bei Altersrenten 1,0²⁹⁷.

Beispiel²⁹⁸

Um den Unterschied zwischen der Rente der Angestellten des öffentlichen Dienstes und der Pension der Beamten annähernd realistisch darstellen zu können, werden nachfolgend die Renten für Angestellte aus zwei verschiedenen Entgeltgruppen ermittelt und daraus der Durchschnitt gebildet. Zusätzlich wird die für Angestellte des öffentlichen Dienstes zugesicherte Betriebsrente berücksichtigt²⁹⁹.

Angestellter der Entgeltgruppe E 9b, Erfahrungsstufe 6

Ein in Sachsen lebender Angestellter erhält seit 45 Jahren ein Gehalt von monatlich 4400,58 Euro³⁰⁰ (Entgeltgruppe E 9b, Erfahrungsstufe 6), also ein Jahreseinkommen von 52.806,96 Euro (4.400,58 Euro x 12 Monate). Wird dieser Betrag durch das Durchschnittsentgelt in Höhe von 40.551,00 Euro³⁰¹ geteilt, ergeben sich pro Jahr 1,3022 Entgeltpunkte (Ost)³⁰² (52.806,96 Euro / 40.551,00 Euro). Nach 45 Jahren wurden also 58,5990 Entgeltpunkte (Ost) erzielt (1,3022 Entgeltpunkte (Ost) x 45 Jahre).

Da der Angestellte mit Erreichen der Regelaltersgrenze seine Rente in Anspruch nimmt, wird ein Zugangsfaktor von 1,0³⁰³ zugrunde gelegt. 58,5990 Entgeltpunkte (Ost) entsprechen den persönlichen Entgeltpunkten³⁰⁴.

²⁹³ Vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

²⁹⁴ Vgl. § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

²⁹⁵ Vgl. § 64 SGB VI.

²⁹⁶ Deutsche Rentenversicherung, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wie-wird-meine-Rente-berechnet/wie-wird-meine-rente-berechnet_node.html; siehe auch § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

²⁹⁷ Vgl. § 67 Nr. 1 SGB VI.

²⁹⁸ Dieser Beispielfall basiert auf der Grundlage, dass das jährliche Einkommen im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt n. Anlage 1 SGB VI stets gleichgeblieben ist; Beitragsbemessungsgrenzen n. § 157 ff. SGB VI werden nicht berücksichtigt.

²⁹⁹ Vgl. § 25 ATV.

³⁰⁰ Vgl. Anlage A TVöD.

³⁰¹ Vgl. Anlage 1 SGB VI.

³⁰² Vgl. Vgl. § 70 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 254d Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

³⁰³ Vgl. § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

³⁰⁴ Vgl. § 66 SGB VI.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt seit dem 01.07.2019 31,89 Euro³⁰⁵. Multipliziert man diese Werte (persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktuellen Rentenwert³⁰⁶), so ergibt dies die Höhe der monatlichen Rente von 1.868,72 Euro brutto (58,5990 Entgeltpunkte (Ost) x 1,0 x 31,89 Euro).

Angestellter der Entgeltgruppe E 13, Erfahrungsstufe 6

Hätte derselbe Angestellte seit 45 Jahren die Entgeltgruppe E13 und die höchste Erfahrungsstufe 6 erhalten, entspräche dies einem Gehalt von monatlich 5.899,26 Euro³⁰⁷. Jährlich sind das 70.791,12 Euro (5.899,26 Euro x 12 Monate). Wird der Betrag von 70.791,12 Euro durch das Durchschnittsentgelt von 40.551,00 Euro³⁰⁸ geteilt, ergeben sich 1,7457 Entgeltpunkte (Ost)³⁰⁹ und für 45 Jahre 78,5565 Entgeltpunkte (Ost). Auch hier wird der Zugangsfaktor von 1,0³¹⁰ zugrunde gelegt. 78,5565 Entgeltpunkte (Ost) entsprechen den persönlichen Entgeltpunkten.

Die monatliche Rente beträgt somit 2505,17 Euro brutto (78,5565 Entgeltpunkte (Ost) x 1,0 x 31,89 Euro).

Vergleichswert

Der Durchschnitt beider Renten beträgt 2186,95 Euro $((1868,72 + 2505,17 \text{ Euro}) / 2)$.

Aus der Betriebsrente der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes³¹¹, erhalten mehr als 50 Prozent der Bezieher weniger als 400 Euro³¹². Dieser Wert wird für die weitere „Vergleichswertberechnung“ hinzugezogen. Das bedeutet, es ergibt sich ein Vergleichswert von 2586,95 Euro (2186,95 Euro + 400 Euro).

Zwischenfazit

Durch verschiedene steuerrechtliche Veränderungen werden Pensionen und Renten ab dem Jahr 2040 gleichmäßig besteuert. Wobei sich die bisherigen Regelungen auf eine Begünstigung der Renten auswirken³¹³. Obwohl bei den Angestellten von einem stets gleichen Verhältnis zwischen Entgelt und Durchschnittsverdienst ausgegangen wurde und eine unterbrochene Beschäftigung, wie beispielsweise durch längerfristige Krankheiten oder Studienzeiten nicht vorlag, ist die Pension bei Beamten doch attraktiver. Die

³⁰⁵ Vgl. § 68 Abs. 1 SGB VI.

³⁰⁶ Vgl. § 64 SGB VI.

³⁰⁷ Vgl. Anlage A TVöD.

³⁰⁸ Vgl. Anlage 1 SGB VI.

³⁰⁹ Vgl. § 70 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 254d Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

³¹⁰ Vgl. § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

³¹¹ Vgl. Punkt 7.4.2.

³¹² Vgl. Anhang 3.

³¹³ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/b/besteuerung-der-alterseinkuenfte.html>.

Begrenzung auf einen Höchstwert gibt es bei den Angestellten nicht. Das heißt, der Unterschiedsbetrag wird ab dem 41. Beschäftigungsjahr kleiner.

Zu beachten gilt es auch hier, dass der Beamte im Ruhestand in der Regel auch Beiträge zur privaten Krankenversicherung aus seiner Pension zahlen muss³¹⁴.

Festhalten lässt sich also, dass die Pension der Beamten höher ausfallen wird als die Rente der Angestellten. Die Betriebsrente verringert zwar den großen Unterschied zwischen Rente und Pension, kann diesen jedoch nicht ausgleichen.

8.2 Karrieremöglichkeiten

Beamte

Für Beamte besteht die Möglichkeit, unter Beachtung von Auswahlkriterien bzw. des Leistungsprinzips, befördert zu werden³¹⁵. Es ist das wesentliche Element des Laufbahnprinzips³¹⁶. Unter einer Beförderung versteht man die „Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt“³¹⁷. Zum einen kann dabei die Möglichkeit bestehen, innerhalb einer Funktion befördert zu werden³¹⁸. Wird hingegen eine höherwertigere Funktion angestrebt, so wird wenigstens eine sechsmonatige Erprobungszeit vorausgesetzt³¹⁹. Müssen verschiedene Ämter einer Laufbahn durchlaufen werden, so dürfen diese nicht übersprungen werden³²⁰. Ein Beamter auf Lebenszeit kann bis zu einem Jahr nach seiner Ernennung bzw. grundsätzlich „seit der letzten Beförderung“³²¹ nicht befördert werden³²². Strebt der Beamte einen Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe an, so muss er die „entsprechende Qualifikation durch eine Prüfung“³²³ nachweisen.

Angestellte

Für privatrechtlich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bestehen zwar „keine dem Beamtenrecht vergleichbaren Regelungen über Laufbahn und Beförderungsmöglichkeiten“³²⁴, jedoch gibt es die Möglichkeit einer Höhergruppierung.

Haben sich die Merkmale einer Tätigkeit, ohne das eine höherwertigere Tätigkeit übertragen worden ist, „nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren [...] Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und

³¹⁴ Vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion, S. 17, https://www.keg-bayern.de/fileadmin/user_upload/7_Irrtuemer_zur_Beamtenversorgung.pdf.

³¹⁵ Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 BBG i.V.m § 9 BBG; siehe auch Punkt 4.2.

³¹⁶ Vgl. Punkt 4.2.

³¹⁷ § 2 Abs. 8 BLV.

³¹⁸ Vgl. Punkt 7.4.2.

³¹⁹ Vgl. § 22 Abs. 2 BBG.

³²⁰ Vgl. § 22 Abs. 3 BBG.

³²¹ § 22 Abs. 4 Buchst. b BBG.

³²² Vgl. § 22 Abs. 4 BBG.

³²³ § 22 Abs. 5 S. 1 BBG.

³²⁴ Groeger, 2010, S. 305, Rn. 1.

hat [...] der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist [...] er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert³²⁵.

Außerdem kann der Arbeitnehmer „einen Antrag auf Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ggf. verbunden mit einer Höhergruppierung stellen“³²⁶. Auch hier findet bei der Auswahl der Bewerber das Leistungsprinzip Anwendung³²⁷.

Zwischenfazit

Beamte können im Gegensatz zu den Angestellten des öffentlichen Dienstes unter Beibehaltung der Funktion eine höhere Besoldungsgruppe erreichen. Durch das Laufbahnprinzip wurde, als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, für diese Statusgruppe ein mögliches berufliches Fortkommen vorgesehen. Mit der Option einer Höhergruppierung haben jedoch auch die Angestellten eine Aufstiegsmöglichkeit.

Die Karrieremöglichkeiten sind daher bei dem Berufsbeamtentum als besser einzuschätzen.

8.3 Arbeitszeit und Mehrarbeit

Beamte

Bei Beamten beträgt „[d]ie regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit [...] 41 Stunden.“³²⁸ Auch hier kann eine familienbezogene Komponente Berücksichtigung finden. Sofern Beamte „für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten“³²⁹, kann die Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden verkürzt werden.

Den Beamten können gleitende Arbeitszeiten ermöglicht werden, soweit es den dienstlichen Interessen nicht entgegensteht³³⁰.

Aus zwingenden dienstlichen Gründen können Bundesbeamte verpflichtet werden, Mehrarbeit zu leisten. Ein Beamter leistet Mehrarbeit, wenn er „über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus“³³¹ dienstlich tätig ist. Werden monatlich mehr als fünf Stunden Mehrarbeit erbracht, ist diese innerhalb eines Jahres grundsätzlich durch Dienstbefreiung auszugleichen.³³²

³²⁵ Vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 TVöD.

³²⁶ Groeger, 2010, S. 307, Rn. 5.

³²⁷ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 5. November 2002, Az.: 9 AZR 451/01, Amtlicher Leitsatz 1.

³²⁸ § 3 Abs. 1 S. 1 AZV.

³²⁹ § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZV.

³³⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 AZV.

³³¹ § 88 S. 1 BBG.

³³² Vgl. § 88 BBG.

Angestellte

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes 39 Stunden³³³. Eine familienbezogene Komponente ist für diese Statusgruppe nicht vorgesehen. Auch für die privatrechtlich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind Gleitzeitregelungen möglich³³⁴.

Auch bei den Arbeitnehmern kann es vorkommen, dass Überstunden geleistet werden müssen. Grundsätzlich sind Überstunden „die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“³³⁵ In der Regel erhalten sie „neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge“³³⁶. Ein Freizeitausgleich kann auf Wunsch und unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen gewährt werden³³⁷.

Zwischenfazit

Die beiden Statusgruppen unterscheiden sich hierbei im Wesentlichen durch die jeweils unterschiedlichen Arbeitszeiten. Trotz der familienbezogenen Komponente arbeiten Beamte länger als Angestellte. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer durch die geringeren Arbeitszeiten ein höheres Maß an Flexibilität zugesprochen werden kann.

Bei der Mehrarbeit hingegen bietet der generelle Freizeitausgleich der Beamten zwar weniger finanzielle Flexibilität, dafür aber ein höheres Maß an individueller Flexibilität. Zu beachten gilt es dabei jedoch, dass Beamte erst einen Ausgleich für mehr als fünf zusätzlich geleistete Stunden erhalten.

8.4 Weitere Aspekte

Innerhalb von Verwaltungen können beide Statusgruppen beschäftigt werden. Daher gibt es keine Abgrenzung des Unternehmens bzw. der Behörde nach außen.

Es scheint undenkbar, dass der öffentliche Dienst seine Beschäftigten nicht bezahlen kann. Gerade auch durch die Pension der Beamten ist eine sehr hohe finanzielle Stabilität auch im Alter gegeben. Deshalb ist die finanzielle Stabilität bei den Beamten als höher einzuschätzen.

Da auch privatrechtlich Beschäftigte hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnehmen können und es keine andere Unterscheidung zwischen den Aufgabengebieten gibt, ist davon

³³³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a TVöD.

³³⁴ Vgl. Protokollerklärung zu § 6 TVöD.

³³⁵ § 7 Abs. 7 TVöD.

³³⁶ § 8 Abs. 1 S. 1 TVöD.

³³⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 4 f. TVöD.

auszugehen, dass sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes interessante Aufgabenfelder wahrnehmen.

8.5 Fazit Mitarbeiterbindung

Das Berufsbeamtentum besticht neben der höheren Vergütung und seiner Arbeitsplatzsicherheit auch durch seine attraktive Alterssicherung. Ebenso sind bessere Karriere-möglichkeiten innerhalb der Verwaltung im Vergleich zu den privatrechtlichen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vorhanden.

Im Bereich der Flexibilität ergab die Untersuchung jedoch, dass Arbeitnehmer eine höhere Flexibilität aufgrund geringerer Arbeitszeiten besitzen. Durch den generellen Freizeitausgleich der Mehrarbeit ist den Beamten hier ein größerer Spielraum für individuelle Flexibilität gegeben.

Daher ist davon auszugehen, dass sich Beschäftigte in einem Beamtenverhältnis eher an ihre Behörde gebunden sehen.

9 Kostenvorteil

Auch Arbeitnehmern können hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Dabei stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien entschieden wird, ob eine Person verbeamtet oder angestellt wird. Das wesentliche Merkmal könnte dabei der Kostenfaktor sein.

Durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) wurden mehrere Untersuchungen, hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen diesbezüglich, durchgeführt. Bereits 1967, 1984 und 1996 konnte festgestellt werden, dass für Beamte weniger Haushaltsmittel „zu veranschlagen seien als für vergleichbare Arbeitnehmerstellen. Auch unter Berücksichtigung der Versorgungsbezüge seien die Aufwendungen wegen des späten Zahlungsanfalls der Pensionen für Beamte geringer als für vergleichbare Arbeitnehmer“³³⁸.

1985 unternahm auch das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen eine solche Untersuchung. Diese führte zum gleichen Ergebnis, dass Angestellte teurer sind als Beamte³³⁹. Die gleiche Folge leiteten unter anderem das saarländische Ministerium des Innern zusammen mit dem Ministerium der Finanzen 1994 am

³³⁸ Beamte oder Arbeitnehmer, 1996, S. 17; siehe auch Der Präsident des Bundesrechnungshofes als BWV; Vergleichende Untersuchung über die finanziellen Auswirkungen bei der Verwendung von Beamten oder von Angestellten und Arbeitern im Bundesdienst vom Mai 1967 sowie dessen Gutachten gleichen Titels vom März 1984.

³³⁹ Vgl. Ebenda, S. 18, siehe auch Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 1985, Nachweisung der zu erwartenden Lebensausgaben für Beamte, Angestellte und Arbeiter nach verschiedenen Ordnungsprinzipien.

Beispiel der Verbeamtung von Lehrern sowie das Baden-Württembergische Finanzministerium ebenso 1994 aus ihren Untersuchungen ab³⁴⁰.

Es sprechen also „[a]uch einzelwirtschaftliche, betriebswirtschaftlich und finanzwirtschaftlich orientierte Überlegungen [...] gegen einen Ersatz von Beamten durch Arbeitnehmer.“³⁴¹

10 Sonstiges

Fehltage

Seit dem Jahr 2003 sind die Anzahl der krankheitsbedingten Fehltage von der Arbeit der Beschäftigten in der unmittelbaren Bundesverwaltung von 15,74 Tagen auf 21,35 Tage im Jahr 2018 gestiegen³⁴².

Beamte blieben in 2018 im Durchschnitt an 21,64 Tagen der Arbeit fern. Tarifbeschäftigte fehlten hingegen an 23,04 Arbeitstagen und somit öfter als die Beamten^{343, 344}.

Zu beobachten ist, dass der Krankenstand mit einer höheren Qualifikationsebene abnimmt³⁴⁵. Außerdem steigen die „Krankentage“ mit höherem Alter. Das heißt, die Altersstruktur des öffentlichen Dienstes könnte ein wesentlicher Grund für die steigenden krankheitsbedingten Abwesenheitstage sein³⁴⁶.

Lebenserwartung

Beamte haben eine niedrigere Sterbewahrscheinlichkeit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung³⁴⁷. Im Alter von 70 Jahren ist sie für „Beamtinnen um 31 % und bei Beamten um 36 %“³⁴⁸ unter dem der Gesamtbevölkerung.

„Mit steigendem Alter nehmen die relativen Unterschiede dann ab – im Alter von 80 Jahren sind die Sterbewahrscheinlichkeiten von Beamtinnen (um 23 %) und Beamten (um

³⁴⁰ Vgl. Ebenda, S. 18, siehe auch Ministerium des Innern Ministerium der Finanzen, Vergleichsberechnung Angestellte/Beamte. Protokoll der Ministerstellvertretersitzung des Saarlandes vom 10. Januar 1994, TOP 6a; sowie Finanzministerium Baden-Württemberg Vergleichende Untersuchung der Personalkosten eines Beamten (einschließlich Beamtenversorgung) mit denen eines Angestellten - in ausgewählten repräsentativen Laufbahnen vom 08.12.1994.

³⁴¹ Ebenda, S. 111.

³⁴² Vgl. Anhang 4.

³⁴³ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 5 f.
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerderungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

³⁴⁴ Angaben beruhen auf einer isolierten Betrachtung der Beamten und Angestellten ohne Berücksichtigung der Anwärter und Auszubildenden, vgl. Ebenda, S. 28,
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerderungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

³⁴⁵ Vgl. Anhang 5.

³⁴⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 32 ff.,
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerderungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

³⁴⁷ Vgl. WISTA 2/2017, 2017, S. 116.

³⁴⁸ Ebenda, S. 116.

22 %) noch geringer als die der Gesamtbevölkerung. In den hohen 90er-Altersjahren sind die Differenzen dann praktisch nicht mehr vorhanden.“³⁴⁹

11 Braucht der öffentliche Dienst mehr Beamte?

Diese Frage kann, wie nachfolgend dargestellt, aus der Sicht von zwei verschiedenen Blickwinkeln beantwortet werden.

Sicht der Fachkräfte bzw. Nachwuchskräfte

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur im öffentlichen Dienst und der sich daraus ergebenden altersbedingten Abgänge besteht künftig ein immer größer werdender Bedarf an Nachwuchskräften bzw. Fachkräften. Die Untersuchung dieses Themenkomplexes ergab, dass durch Nachwuchskräfte ein Beamtenverhältnis, aufgrund einer größeren Arbeitsplatzsicherheit und eines attraktiveren Gehalts gegenüber privatrechtlich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bevorzugt wird.

Für Beamte gibt es auch bessere Karrierechancen innerhalb der Verwaltung. Ebenso könnte die Entscheidung einer Nachwuchskraft für ein Beamtenverhältnis durch die statistisch nachgewiesene höhere Lebenserwartung beeinflusst werden.

Die längeren Arbeitszeiten der Beamten haben zur Folge, dass weniger Freiräume für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind und die Attraktivität des Berufsbeamtentums etwas geschmälert werden könnte.

Sicht des Dienstherrn

Aufgrund des Mangels an Beschäftigten ist es nicht nur entscheidend neues Personal zu akquirieren, sondern auch die vorhandenen Beschäftigten zu binden. Dazu dienen insbesondere auch die höhere Vergütung und Arbeitsplatzsicherheit sowie die sehr attraktive Alterssicherung des Berufsbeamtentums. All diese Punkte sprechen dafür, dass der öffentliche Dienst mehr Beamte braucht.

Beamte haben nicht nur eine längere Arbeitszeit, sondern sie weisen im Schnitt auch weniger Fehltag aufgrund von Krankheit auf. Das bedeutet, dem Arbeitgeber stehen die Beamten insgesamt an mehr Tagen und Stunden zur Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung als Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Da Beamte im Vergleich zu den Angestellten des öffentlichen Dienstes günstiger sind, sollte der öffentliche Dienst allein schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen wieder mehr Beamte als Arbeitnehmer einstellen.

³⁴⁹ Ebenda, S. 116.

Ergebnis

Es kann also festgehalten werden, dass der öffentliche Dienst gerade jetzt in Zeiten des Fachkräftemangels, wieder mehr Beamte benötigt. Sowohl aus der Sichtweise der Fachkräfte bzw. Nachwuchskräfte, als auch aus der Sicht der Dienstherrn ist es sinnvoll, wieder mehr Personen zu verbeamten.

12 Nachwort

Den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung ist aus verfassungsrechtlicher Sichtweise ein weiter Spielraum bezüglich der Entscheidung, ob Personen verbeamtet werden, gegeben worden.

Weil auch davon auszugehen ist, dass die Leistungsverwaltung ebenso hoheitliche Aufgaben wahrnimmt³⁵⁰, sollten somit auch Absolventen des Studiengangs Sozialversicherung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mindestens bei einer unbefristeten Übernahme grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis übernommen werden.

Aus meiner Sicht ist das Ergebnis dieser Arbeit zu begrüßen und eine entsprechende Umsetzung wünschenswert.

³⁵⁰ Vgl. Punkt 4.1.

Anhang

Anhang 1: Meinungen zur Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes

Anhang 2: Kriterien Mitarbeiterbindung

Anhang 3: Höhe der Betriebsrenten

Anhang 4: Entwicklung der Abwesenheitstage je Beschäftigten in der unmittelbaren Bundesverwaltung

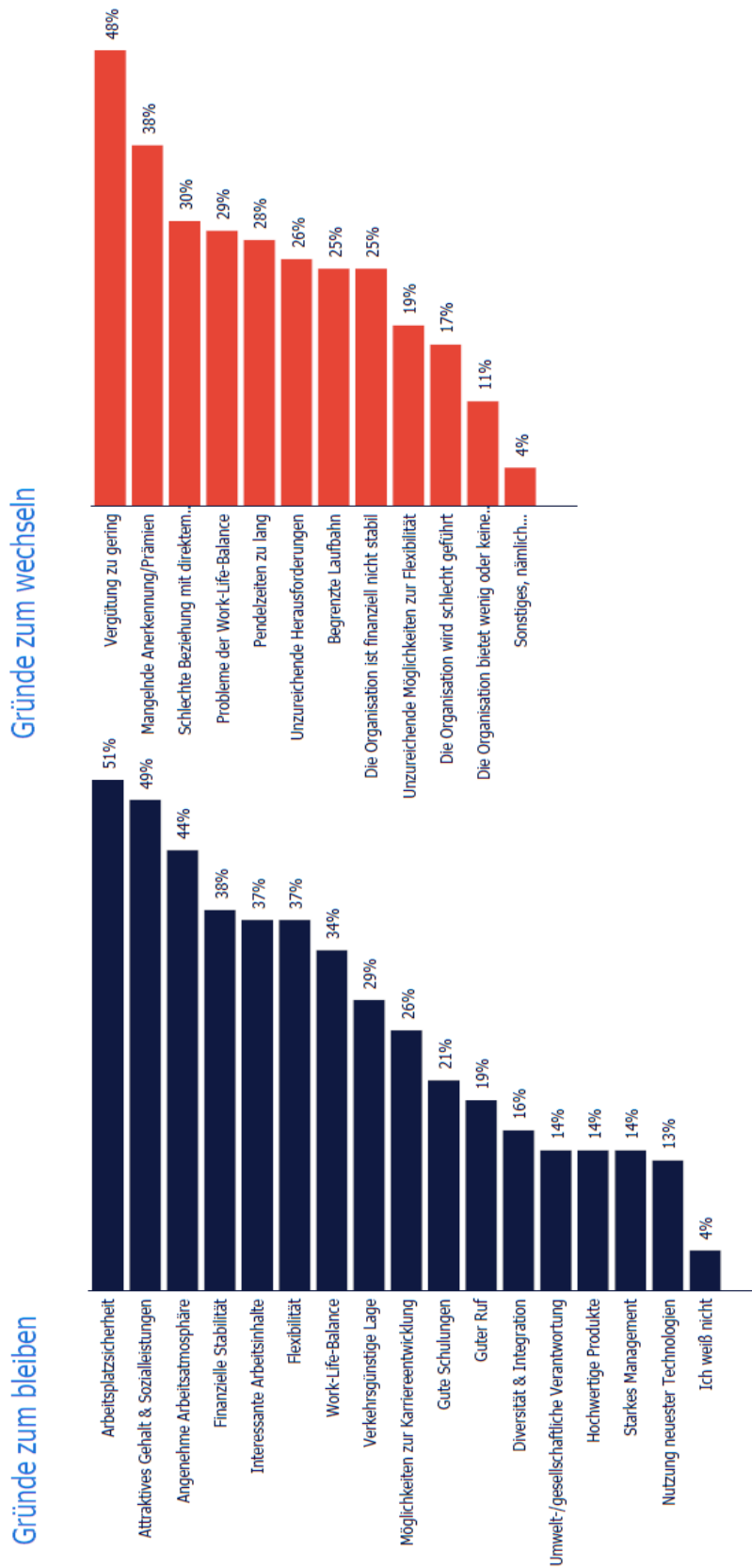
Anhang 5: Abwesenheitstage je Beschäftigtem nach Laufbahngruppen in der unmittelbaren Bundesverwaltung

Anhang 1: Meinungen zur Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes³⁵¹

Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes Ist im Vergleich zu den letzten Jahren	größer %	gleich groß %	geringer* %
insgesamt	17	41	34
Arbeiter	14	45	35
Angestellte	16	37	37
Selbstständige	23	37	34
Öffentlich Beschäftigte:			
– insgesamt	28	38	27
– Beamte	33	38	23
– Tarifbeschäftigte	26	39	29
Anhänger der:			
CDU/CSU	17	48	32
SPD	15	46	32
Grünen	20	41	30
Linke	20	34	36
FDP	16	46	33
AfD	6	33	57

³⁵¹ Dbb Beamtenbund und Tarifunion, Monitor öffentlicher Dienst 2020, S. 42, https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2020/monitor_oed_2020.pdf.

Anhang 2: Kriterien Mitarbeiterbindung³⁵²



employer brand research 2019, Landesbericht Deutschland | 4;



³⁵² Randstad, employer brand research 2019, Landesbericht Deutschland, S. 47, <http://image.email.randstad.de/lib/fe3b15707564067e761c73/m/1/17a59a63-e383-461a-a90a-eac4daf77f1b.pdf>.

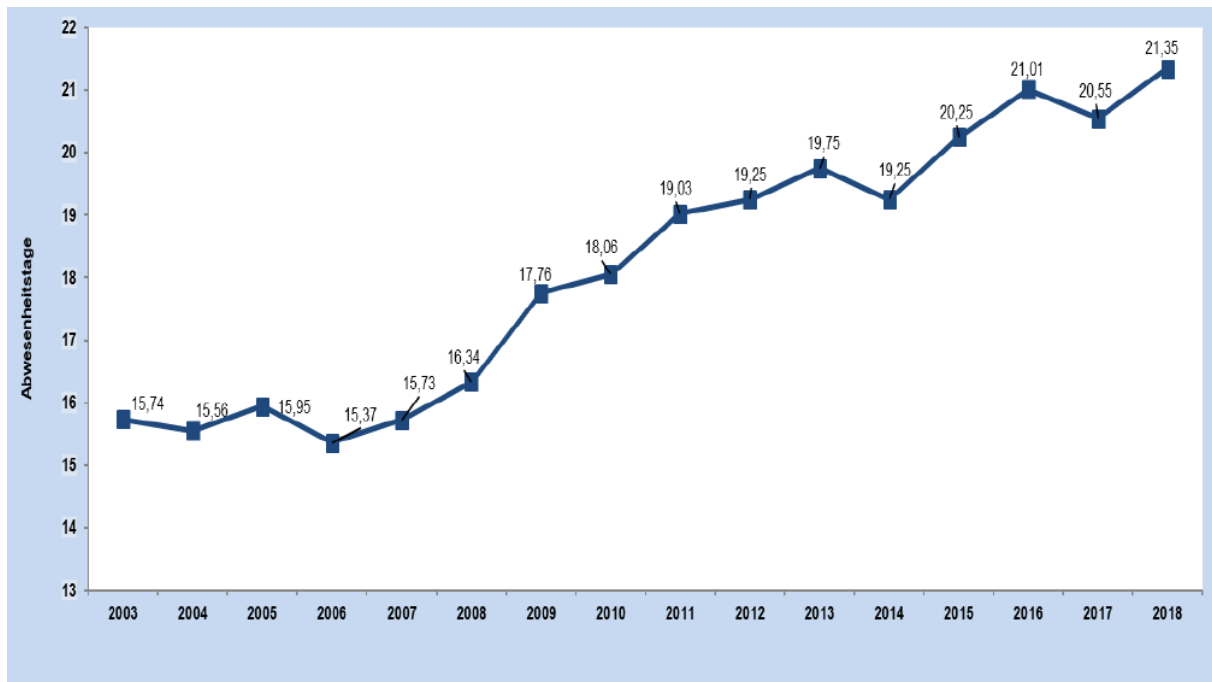
Anhang 3: Höhe der Betriebsrenten³⁵³

Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2014

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten
	Anteil in %	Anteil in %
0 - 150	21,1	31,8
150 - 250	14,5	24,8
250 - 400	21,9	30,4
400 - 550	20,8	8,7
550 - 750	14,5	2,7
750 -1.000	5,1	1,0
1.000 -1.250	1,1	0,3
1.250 -1.500	0,5	0,1
1.500 und höher	0,5	0,2
Insgesamt	100,0	100,0

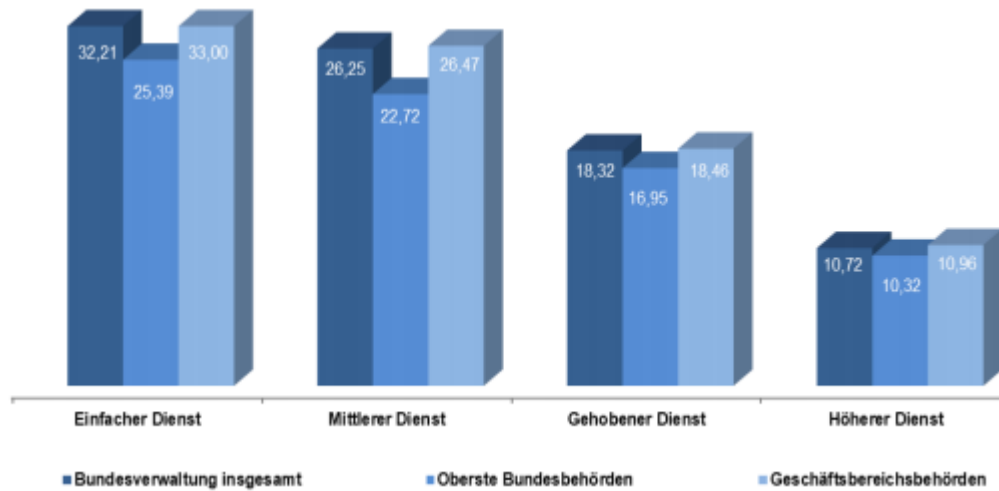
³⁵³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016), S. 43, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/alterssicherungsbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Anhang 4: Entwicklung der Abwesenheitstage je Beschäftigten in der unmittelbaren Bundesverwaltung³⁵⁴



³⁵⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Gesundheitsförderungsbericht 2018 der unmittelbaren Bundesverwaltung, S. 29, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerederungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Anhang 5: Abwesenheitstage je Beschäftigtem nach Laufbahngruppen in der unmittelbaren Bundesverwaltung³⁵⁵



³⁵⁵ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Gesundheitsförderungsbericht 2018 der unmittelbaren Bundesverwaltung, S. 30, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerderungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Literatur

- AOK PLUS:** Die Beitragssätze der AOK PLUS [online], Verfügbar unter: <https://www.aok.de/pk/plus/mitgliedschaft-tarife/beitraege/beitragssaetze/> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 1)
- Badura, in Maunz - Dürig:** Grundgesetz Kommentar, Loseblattsammlung Stand August 2019. München, Beck, ISBN 9783406458620
- Baßlsperger, Maximilian:** Einführung in das neue Beamtenrecht. Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen. Heidelberg, Rehm, 2009, [Beamtenrecht in Bayern], ISBN 9783807301259
- Beamte oder Arbeitnehmer:** Vergleichende Untersuchung über Auswirkungen der alternativen Verwendung von Beamten oder von Arbeitnehmern im Bundesdienst. Stuttgart, Kohlhammer, 1996, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Bd. 6, ISBN 3170148214
- Beamtenrecht / Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. 9. Aufl., Rechtsstand:** 1. Juni 2015. Pegnitz, Pastyrik, 2015, ISBN 9783940359988
- Bundesarbeitsgericht,** Urt. v. 10. September 2009 - Az.: 2 AZR 257/08: Verhaltensbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes wegen außerdienstlicher Straftat [BtM-Straftat]; Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitgebers nach § 241 Abs. 2 BGB; Erfordernis eines Bezugs zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. Mai 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/97556eda-ee06-4c5d-8cb9-8fb812c2ee40?searchId=149190870>
- Bundesarbeitsgericht,** Urt. v. 23. Oktober 2008 - Az.: 2 AZR 483/07: Außerordentliche bzw. hilfsweise ordentliche Kündigung einer Redakteurin wegen nicht ausschließbarer Mitverantwortlichkeit am sexuellen Missbrauch ihrer Tochter durch den Lebensgefährten; Grenzen der Aufklärungshilfe des Arbeitnehmers [Tendenzträgers]; Pflichtverletzung durch Ausübung des presserechtlichen Gegendarstellungsanspruchs, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. Mai 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/6d133bb2-5558-49bd-83c1-b8791bdf88a>
- Bundesarbeitsgericht,** Urt. v. 5. November 2002, Az.: 9 AZR 451/01: Antrag auf Neubescheidung im Rahmen einer Konkurrentenklage; Vorläufige Untersagung der Besetzung des streitigen Dienstpostens; Bevorzugung von Beamten gegenüber Angestellten bei der Stellenbesetzung; Funktionsvorbehalt zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben; Praxis zur Besetzung einer festgelegten Zahl von Beförderungsstellen aus haushaltsrechtlichen Erwägungen nur mit Beamten; Verfassungsmäßige Garantie des Zugangs zu einem öffentlichen Amt für Angestellte; Subjektives Recht auf chancengleiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren, Nr. Jg. [Zugriff am: 14. Mai 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/6acfe3c2-affe-43d1-aeba-8e748f6d1411?searchId=153564200>
- Bundesarbeitsgericht,** Urt. v. 7. November 1975, Az.: 1 AZR 74/74: Abgrenzung der Geltungsbereiche; Betriebsverfassungsgesetz 1972; Personalvertretungsgesetze; Formelle Rechtsform des Betriebes; Tendenzunternehmen; Anhörungspflicht, Nr. Jg. [Zugriff am: 27. März 2020], Verfügbar unter: https://www.prinz.law/urteile/BAG_1_AZR_74-74
- Bundesarbeitsgericht,** Urt. v. 8. Juni 2000, Az.: 2 AZR 638/99: Außerordentliche Kündigung wegen Totschlags, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. Mai 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/08fc12c2-f03e-409d-b8f4-ce3f7d864c02?searchId=148741425>

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:** Beihilfe [online], Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/beihilfe/beihilfe-node.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 2)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:** Gesundheitsförderungsbericht 2018 der unmittelbaren Bundesverwaltung [online], Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/gesundheitsmanagement/gesundheitsfoerederungsbericht-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 3)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016) [online], Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/alterssicherungsbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 4)
- Bundessozialgericht,** Urt. v. 25. November 2010, Az.: B 3 KR 1/10 R: Schiedsspruch bei der Bemessung der Vergütungen für die Leistungen der häuslichen Krankenpflege ist nicht unbillig; Feststellung der Billigkeit eines Schiedsspruchs bei der Bemessung der Vergütungen für die Leistungen der häuslichen Krankenpflege; Zulässigkeit des Klagebegehrens auf erneute Bescheidung des Schiedsantrages; Ersetzung des Schiedsspruchs durch gerichtliche Entscheidung, Nr. Jg. [Zugriff am: 26. März 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e8842c05-4785-4e98-b4e3-9e9e6a395599>
- Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 12. Februar 2003 - Az.: 2 BvR 709/99: Ausschluss von Richtern von der Gewährung eines Zuschusses nach § 4 Abs. 1 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) wegen Nichterwerb aller laufbahnrechtlichen Vorbildungsvoraussetzungen und Ausbildungsvoraussetzungen im bisherigen Bundesgebiet als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG; Laufbahnrechtlich bedeutendes Gewicht des mit Erfolg absolvierten rechtswissenschaftlichen Studiums auf Grund der Vermittlung grundlegender fachbezogener Inhalte; Ziel der schnellen Gewinnung von dringend benötigtem Fachpersonal; Besoldungsdifferenzierung zur Bewältigung von Transformationsproblemen im Zuge der Wiedervereinigung als Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Heimat gem. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Nr. Jg. [Zugriff am: 14. April 2020], Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2003/02/rs20030212_2bvr070999.html
- Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 15. Dezember 1976 - Az.: 2 BvR 841/73: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamten, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/1976/BVerfG/Verfassungsrechtliche-Anforderungen-an-die-Fuersorgepflicht-des-Dienstherrn-gegenueber-Beamten>
- Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 16. Juni 1959 - Az.: 1 BvR 71/57, Nr. Jg. [Zugriff am: 10. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv009338.html>
- Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 17. Oktober 1957 - Az.: 1 BvL 1/57, Nr. Jg. [Zugriff am: 29. März 2020], Verfügbar unter: <https://opiniojuris.de/entscheidung/1002>
- Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 19. September 2007, Az.: 2 BvF 3/02: Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums; Verstoß gegen den Hauptberuflichkeitsgrundsatz und das Alimentationsprinzip; Möglichkeit der familienbezogenen Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter; Anpassung der Bedingungen des Berufslebens an die Bedürfnisse der Frau mit Familienpflichten; Angewiesenheit eines Beamten in Drei- oder Vierpersonenhaushalten auf ergänzende Sozialhilfe; Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigung des Dienstherrn zur Teilzeitbeschäftigung neu

einzustellender Beamter; Neutralität der Verwaltung im Hinblick auf die wechselnde politische Ausrichtung der jeweiligen Staatsführung; Möglichkeit von Interessenkonflikten bei der Bindung des Beamten an Aufträge privater Arbeitgeber, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. April 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/f70ff532-4334-48c2-b62c-3c558ea7e881>

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. Dezember 1958 - Az.: 1 BvL 27/55, Nr. Jg. [Zugriff am: 2. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv008332.html#>

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. März 2007 - Az.: 2 BvL 11/04: Der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt lässt eine Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz auf mehr als zwei Jahre nicht zu (im Anschluss an BVerfGE 61, 43)., Nr. Jg. [Zugriff am: 13. April 2020], Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/03/ls20070320_2bvl001104.html

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. September 2007 - Az.: 2 BvR 1673/03, Nr. Jg. [Zugriff am: 6. Mai 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5fcd5934-d998-44fd-ada2-0feabc5971a9>

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Mai 2008, Az.: 2 BvL 11/07: Übertragung bestimmter Ämter mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW); Lebenszeitprinzip in Form der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter als Teil der hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums; Neutralität der Verwaltung im Hinblick auf die wechselnde politische Ausrichtung der jeweiligen Staatsführung als Zweck der Einrichtungsgarantie des Berufsbeamtentums; Gewährleistung der Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung als dem Gemeinwohl dienende Funktion des Lebenszeitprinzips; Besondere Sachgesetzlichkeit und Natur der wahrgenommenen Aufgaben als Voraussetzungen der Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit; Beurteilung der Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit im Hinblick auf den Kernbereich des Lebenszeitprinzips; Beurteilung der Rechtfertigung des Eingriffs in das Lebenszeitprinzip durch den Zweck der Förderung des Leistungsprinzips; Förderung der Mobilität und Flexibilität des Personaleinsatzes und Besonderheiten der betroffenen Führungsfunktionen als Möglichkeiten der Rechtfertigung der Übertragung leitender Ämter auf Zeit; Vergleich der im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Ämter nach dem LBG NRW mit den politischen Beamten und den kommunalen Wahlbeamten; Umfang der Möglichkeit zur Ausdehnung des Instituts des politischen Beamten durch den Landesgesetzgeber, Nr. Jg. [Zugriff am: 2. April 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/e9f8318c-6ea4-44c7-9f8f-6b9aaed6dce6?searchId=135907891>

Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 10. Dezember 1985, 2 BvL 18/83: Beamtenrecht; Ruhestand; Vertrauensschutz; Regelungsänderung; Eintritt in den Ruhestand, Nr. Jg. [Zugriff am: 15. April 2020], Verfügbar unter: <http://datenbank.flsp.de/flsp/lpext.dll/Infobase8/r/ruhestand/656nr3?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0#>

Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 12. Juni 2018, Az.: 2 BvR 1738/12: Streikverbot für Beamte als eigenständig hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums; Vereinbarkeit des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte in Deutschland mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (GG); Begrenzung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit durch kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte; Koalitionsfreiheit als Freiheitsrecht auf spezifisch koalitionsgemäße Betätigung, Nr. Jg. [Zugriff am: 5. April 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/dcbc209c-95a9-4b43-b116-22556ee37b2e?searchId=136963947>

- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 17. Dezember 1953a - Az.: 1 BvR 147/52, Nr. Jg. [Zugriff am: 24. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv003058.html>
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 17. Dezember 1953b - Az.: 1 BvR 147/52: in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden des Ersten Staatsanwalts z. Wv. Dr. Ke. und 33 anderer Beschwerdeführer (Beamte und Versorgungsempfänger) gegen das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307), Nr. Jg. [Zugriff am: 13. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv003058.html>
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 17. Dezember 1953, Az.: 1 BvR 323/51, 195/51, 138/52, 283/52, 319/52, Nr. Jg. [Zugriff am: 4. April 2020], Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv003162.html>
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 18. Januar 2012, Az.: 2 BvR 133/10: Vereinbarkeit der Übertragung von Aufgaben des Maßregelvollzuges auf formell privatisierte Träger mit Art. 33 Abs. 4 GG sowie mit dem Demokratieprinzip und den Grundrechten der Unterbrachten; Rechtfertigung durch einen spezifischen und dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden Ausnahmegrund bei Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts, Nr. Jg. [Zugriff am: 8. April 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/299bf2cb-c251-437d-8dd4-150b4042d329?searchId=138557551>
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 27. September 2005 - Az.: 2 BvR 1387/02, Nr. Jg. [Zugriff am: 6. Mai 2020], Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/09/rs20050927_2bvr138702.html
- Bundesverwaltungsgericht**, Urt. v. 28. November 1980 - Az.: BVerwG 2 C 24.78: Beamter auf Probe; Entlassung; Verfassungstreue; Beamtenverhältnis; Probezeit, Nr. Jg. [Zugriff am: 17. April 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/c323034e-c267-412e-aae2-4ca4cc705cc5>
- Bundesverwaltungsgericht**, Urt. v. 6. November 1969, Az.: BVerwG II C 110.67: Anwendbarkeit von § 113 Ab. 1 und 2 BGB auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse; Erfordernis der reibungslosen Gestaltung des Rechtsverkehrs durch Ermächtigungen; Rechtsnatur der Ernennung eines Beamten; Gebot einer Belehrung auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Nr. Jg. [Zugriff am: 29. März 2020], Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/156c1a50-0094-476e-a099-330325591ae3?searchId=133586339>
- Burger, Ernst**: TVöD - TV-L. Tarifverträge für den öffentlichen Dienst: Handkommentar. 3. Auflage. Baden-Baden, Nomos, 2016, NomosKommentar, ISBN 9783848723799
- DBB Beamtenbund und Tarifunion**: Beihilfe [online], Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/beamte/beihilfe.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 5)
- DBB Beamtenbund und Tarifunion**: Besteuerung der Alterseinkünfte [online], Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/b/besteuerung-der-alterseinkuenfte.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 6)
- DBB Beamtenbund und Tarifunion**: Die 7 Irrtümer zur Beamtenversorgung [online]. Fakten statt Vorurteile, Verfügbar unter: https://www.keg-bayern.de/fileadmin/user_upload/7_Irrtuemer_zur_Beamtenversorgung.pdf [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 7)
- DBB Beamtenbund und Tarifunion**: Familienzuschlag [online], Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/f/familienzuschlag.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 8)

Dbb Beamtenbund und Tarifunion: Monitor öffentlicher Dienst 2020 [online], Verfügbar unter: https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2020/monitor_oed_2020.pdf [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 9)

DBB Beamtenbund und Tarifunion: Personal im öffentlichen Dienst [online], Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/p/personal-im-oeffentlichen-dienst.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 10)

DBB Beamtenbund und Tarifunion: Personalmangel [online]. Im öffentlichen Dienst fehlen 185.000 Beschäftigte, Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/im-oeffentlichen-dienst-fehlen-185-000-beschaeftigte.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020], (Anlage 11)

Deutsche Rentenversicherung: Rentenniveau [online]. Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html#ae4ded90-6279-44a9-b8fb-ed2037dec3d9 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 12)

Deutsche Rentenversicherung: Wie wird meine Rente berechnet? [online]. Die Rentenberechnung ist nicht auf eine kleine einfache Formel reduzierbar. Wir erklären wie es geht!, Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wie-wird-meine-Rente-berechnet/wie-wird-meine-rente-berechnet_node.html [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 13)

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern: Studium Diplomverwaltungswirt (Fachhochschule) [online], Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nordbayern/DE/Karriere/Ausbildung-und-duales-Studium/Diplomverwaltungswirt/diplomverwaltungswirt_node.html#doc3f9f317f-633d-4597-b421-bfc156cb5c7dbodyText4 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 14)

Deutscher Bundestag: Fraktionen [online], Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen#> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 15)

Die Postreform in Deutschland: Eine Rückschau. Stuttgart, Kohlhammer, 2009, ISBN 9783170208612

Dieter Nürnberger: Die Privatisierung der Bahn 1994 [online], Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/erfolgreiche-weichenstellung-die-privatisierung-der-bahn.724.de.html?dram:article_id=437197 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 16)

Dudenredaktion: „Arbeitsverhältnis“ auf Duden online. [online], Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Arbeitsverhaeltnis> [Zugriff am: 26. Mai 2020]; (Anlage 17)

Dudenredaktion: „Dienst“ auf Duden online. [online], Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dienst> [Zugriff am: 26. Mai 2020]; (Anlage 18)

Dudenredaktion: „Exekutive“ auf Duden online. [online], Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Exekutive> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 19)

Dudenredaktion: „hergebracht“ auf Duden online. [online], Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/hergebracht_ueberliefert_traditionell [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 20)

Dudenredaktion: „öffentlich“ auf Duden online. [online], Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/oeffentlich> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 21)

- Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:** EY Studentenstudie 2018 [online]. In welche Branchen zieht es Deutschland?, 2018, Verfügbar unter: https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Aus-_und_Weiterbildung/Ausbildung/180828_ey-studentenstudie-2018.pdf [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 22)
- Franz, Thorsten:** Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden, Springer VS, 2013, Lehrbuch, ISBN 9783531194936
- Grigoleit, Klaus J.; Hebeler, Timo:** Bundesbeamtengesetz. Kommentar. 5. Auflage. München, C.H. Beck, 2017, Abweichender Titel: BBG, ISBN 9783406693649
- Groeger, A.:** Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Köln, O. Schmidt, 2010, ISBN 9783504420543
- Haufe Online Redaktion:** Rentenerhöhung 2020 vom Bundeskabinett beschlossen, Verfügbar unter: https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/rentenerhoehung-kommt-zum-1-juli_242_405920.html [Zugriff am: 26. Mai 2020]; (Anlage 23)
- Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 14. Auflage. München, C.H. Beck, 2016, ISBN 9783406693793
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD:** Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land [online]. 19. Legislaturperiode, 2018, Verfügbar unter: https://www.cdu.de/system/tmf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 24)
- Krause, Günter; Krause, Bärbel; Stache, Ines:** Die Prüfung der Fachwirte. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen; [Fachwirte für Werbung und Kommunikation, Fachwirte im Gastgewerbe, Veranstaltungsfachwirte, technische Fachwirte, Wirtschaftsfachwirte, Energiefachwirte, Industriefachwirte; mit vielen situationsbezogenen Aufgaben und Musterlösungen; nach aktueller Rechtsverordnung]. 5., aktualisierte Aufl. Herne, Kiehl, 2014, Prüfungsbücher für Fachwirte und Fachkaufleute, ISBN 9783470598758
- Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2016. 9. Auflage, Rechtsstand:** 1. Juni 2016. Heidelberg, Rehm, 2016, ISBN 9783807325231
- McKinsey & Company: Die Besten, bitte:** [online]. Wie der öffentliche Sektor als Arbeitgeber punkten kann, 2018, Verfügbar unter: https://www.mckinsey.de/~media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/deutschland/news/presse/2019/2019-04-03%20die%20besten%20bitte/20190402_die%20besten%20bitte_studie%20fachkrfte_mangel%20oeffentlicher%20sektor.ashx [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 25)
- Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen:** "hoheitliche Aufgaben" [online], Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/H/Hoheitliche_Aufgaben/index.php [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 26)
- Müller-Glöge, R.; Preis, U.; Schmidt, I.; Dieterich, T.; Hanau, P.; Schaub, G.:** Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. 20., neu bearbeitete Auflage. München, C.H. Beck, 2020, Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 51, ISBN 9783406740718
- oeffentlicher-dienst.info:** Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst [online]. Beamte Bund 2020 neu, Verfügbar unter: https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/bund?id=beamte-bund-2020neu&g=A_9&s=3&f=2&z=100&zulage=10%2C12&stj=2020&stkl=4&r=0&zkf=0.5 [Zugriff am: 26. Mai 2020]; (Anlage 27)
- oeffentlicher-dienst.info:** Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst [online]. Beamte Bund 2020, Verfügbar unter: <https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/bund?id=beamte-bund->

2020neu&g=A_9&s=1&f=0&z=100&zulage=10%2C12&stj=2020&stkl=1&r=0&zkf=0
[Zugriff am: 26. Mai 2020]; (Anlage 28)

oeffentlicher-dienst.info: Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst [online]. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 2020, Verfügbar unter: https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2020&g=E_9b&s=1&zv=keine&z=100&zulage=&stj=2020&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.2%25 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 29)

oeffentlicher-dienst.info: Gehaltsrechner für den Öffentlichen Dienst [online]. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 2020, Verfügbar unter: https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2020&g=E_9b&s=4&zv=keine&z=100&zulage=&stj=2020&stkl=4&r=0&zkf=0.5&kk=15.2%25 [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 30)

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst [online]. Prognose und Handlungsstrategien bis 2030, 2018, Verfügbar unter: <https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/pwc-fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-dienst.pdf> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 31)

Randstad: employer brand research 2019 [online]. Landesbericht Deutschland, Verfügbar unter: <http://image.email.randstad.de/lib/fe3b15707564067e761c73/m/1/17a59a63-e383-461a-a90a-eac4daf77f1b.pdf> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 32)

Reich, Andreas: Beamtenstatusgesetz. Kommentar. München, Beck, 2009, ISBN 9783406586484

Sodan, H.: Grundgesetz. 4., wesentlich überarbeitete Auflage. München, C.H. Beck, 2018, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 9783406709777

Statistisches Bundesamt: Öffentlicher Dienst [online]. Beschäftigte nach Altersgruppen und der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisse, 2019a, Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigten-alter.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 33)

Statistisches Bundesamt: Öffentlicher Dienst [online]. Beschäftigte nach Geschlecht und der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Stichtag 30. Juni, 2019b, Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigte-geschlecht.html> [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 34)

Uwe Tillmann: Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland [online], Verfügbar unter: https://www.beamten-informationen.de/information/beamten_und_statusrecht/enstehung_und_entwicklung_des_beamtenrecht [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 35)

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder: Finanzierung in der VBLklassik [online], Verfügbar unter: https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/ [Zugriff am: 25. Mai 2020]; (Anlage 36)

WISTA 2/2017: Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden, Statistisches Bundesamt, 2017, ISBN 9783824610617

Zippelius, Reinhold; Würtenberger, Thomas: Deutsches Staatsrecht. 33. Auflage. München, C.H. Beck, 2018, Studium und Praxis, ISBN 9783406707711

Alle im Literaturverzeichnis genannten Anlagen befinden sich auf der beiliegenden CD-ROM.

Rechtsquellen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten i.d.F. vom 01.06.1974

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4

Arbeitsplatzschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist

Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Bayerisches Beamtengesetz vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist

Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Beamtenversorgungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

Betriebsverfassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist

Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 77. Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2001 und den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001

Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist

Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist

Bundespersönalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist

Deutsches Richtergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist

Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums i.d.F vom 07.04.1933

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Kündigungsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist

Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 154 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten i.d.F. Vom 31. März 1873

Richtergesetz des Freistaates Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist

Sächsisches Personalvertretungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570)

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von Dezember 2019, 26. Satzungsänderung

Soldatengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 18. April 2018

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 18. April 2018

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes i.d.F. des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 29. April 2016

Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. September 2019

Verfassung des Freistaates Bayern i.d.F. vom 02.12.1946

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1922 über das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn i.d.F. vom 09. Februar 1922

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn i.d.F. vom 01.02.1922

Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Weimarer Reichsverfassung i.d.F. vom 11. August 1919

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Colditz, 29.05.2020

Stephan Krauße